

# Correspondent

Erscheint

Dienstag, Donnerstag,  
Sonntag.  
Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten  
nehmen Bestellungen an  
Preis  
vierteljährlich 65 Pfennig.

43. Jahrg.

Leipzig, Dienstag den 4. April 1905.

№ 39.

## Verband der Deutschen Buchdrucker.

### Bekanntmachung.

Die fünfte (Ordentliche) Generalversammlung des Verbandes findet am 19. Juni d. J. und folgende Tage in Dresden im Lincseschen Bade, Schillerstraße 4, statt.

#### Tagesordnung:

- |   |  |
|---|--|
| <p>I. Bericht des Vorstandes und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes; in Verbindung mit Beratung der Anträge auf größere Selbständigkeit der Gauvorstände.</p> <p>II. Besprechung über die allgemeine und tarifliche Lage.</p> <p>III. Beratung der Abänderungsanträge zum Statut.</p> <p>IV. Besprechung über die Stellung des Verbandes zu den einzelnen Sparten und zu den übrigen graphischen Berufen.</p> <p>V. Besprechung über unsere internationalen Beziehungen.</p> <p>VI. Besprechung über die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses, soweit sie die Interessen des Verbandes der Deutschen Buchdrucker betreffen.</p> | <p>VII. Stellungnahme zu den Anträgen, den „Correspondent“ betreffend, Wahl des Redakteurs, und Festsetzung des Gehaltes für denselben.</p> <p>VIII. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.</p> <p>IX. Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, und Festsetzung der Gehälter für dieselben.</p> <p>X. Festsetzung der Remuneration für die Vorstandsmitglieder sowie der Tagelöhner für die Delegierten.</p> <p>XI. Bestimmung über den Ort der nächsten Generalversammlung.</p> <p>XII. Beschlussfassung über weitere Anträge und Beschwerden.</p> |
|---|--|

Gleichzeitig werden die verehrl. Gauvorstände ersucht, die Wahl der Delegierten zur fünften (Ordentlichen) Generalversammlung des Verbandes in der Woche vom 7. bis 13. Mai auf Grund des § 24 des Statuts zu veranlassen.

Zu wählen haben die Gawe folgende Abgeordnete:

Bayern . . . . .	8	Hannover . . . . .	4	Oder . . . . .	3	Schlesien . . . . .	4
Berlin . . . . .	20	Leipzig . . . . .	8	Osterrand-Schüringen . . . . .	3	Schleswig-Holstein . . . . .	2
Dresden . . . . .	4	Mecklenburg-Lübeck . . . . .	1	Ostpreußen . . . . .	1	Westpreußen . . . . .	1
Erzgebirge-Bogland . . . . .	2	Mittelrhein . . . . .	5	Posen . . . . .	1	Württemberg . . . . .	5
Frankfurt-Hessen . . . . .	4	Nordwest . . . . .	2	Rheinland-Westfalen . . . . .	10		
Hamburg-Altona . . . . .	4	Oberhein . . . . .	2	An der Saale . . . . .	4	Zusammen	98

Die Wahl der Delegierten hat mittels Stimmzettels und durch Abstimmung zu geschehen, wobei absolute Mehrheit entscheidet, eventuell findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Die Namen der Delegierten ersuchen wir uns bis spätestens 27. Mai gefälligst mitteilen zu wollen.

Berlin, 22. März 1905.

Der Vorstand.

### Anträge zur fünften (Ordentlichen) Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.

#### I. Bericht des Vorstandes bzw. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, in Verbindung mit Beratung der Anträge auf größere Selbständigkeit der Gauvorstände.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

Den Gauvorständen ist mehr Selbständigkeit einzuräumen. Erfurt.

Den Gauvorständen ist bei Bewegungen und Differenzen auf tariflichem Gebiete die Entscheidung zu überlassen. Kempen (Rheinl.).

Den Gauvorständen ist bei Bewegungen in nichttarif-treuen Druckereien eine größere Bewegungsfreiheit einzuräumen. Nachen.

Die Generalversammlung wolle beschließen: Bei einem Vorgehen in nichttarif-treuen Druckereien zwecks Anerkennung des Tarifes oder Hintanhaltung von Verschlechterungen sind die Gauvorstände befugt, nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse selbständig die Entscheidung zu treffen. Von den getroffenen Maßnahmen ist der Verbandsvorstand unbenutzlich in Kenntnis zu setzen.

Bezirk Essen a. R. Bezirk Bochum. Bezirk Duisburg. Köln a. Rh. Bezirk Hagen. Bezirk Bonn. Bezirk Bielefeld. Bezirk Barmen. Bezirk Münster. Bezirk Elberfeld.

Bei Konflikten, die sich wegen der Zugehörigkeit zum Verbands oder sonstigen nicht mit dem Tarife in Zusammenhang stehenden Anlässen ergeben, haben die betreffenden Gauvorstände das Recht, selbständig die geeigneten Maßnahmen zu treffen und namentlich darüber endgültig

zu beschließen, ob eine Maßregelung vorliegt oder nicht. Dem Verbandsvorstande ist jedoch in eingehender Weise bei derartigen Fällen umgehend zu berichten.

Bezirk Bremen.

Bei Gefährdung der Koalitionsfreiheit oder Maßregelung von Vertrauenspersonen steht den Gauvorständen allein das Recht zu, sofort Maßnahmen zu treffen, die der Würde des Verbandes entsprechen. Dem Verbandsvorstande ist im jeweiligen Falle hierüber eingehend Bericht zu erstatten. Für dadurch hervorgerufene Arbeitslosigkeit gelten dieselben Unterstützungsätze ohne Berücksichtigung der Steuerzeit wie bei Eintreten für den Tarif. Berlin.

Bei Gefährdung der Koalitionsfreiheit oder Maßregelung von Vertrauensleuten steht den Gauvorständen das Recht zu, sofort geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen. Leipzig.

Die Generalversammlung möge beschließen, daß bei Konflikten den Bezirksvorständen größere Rechte bezüglich Innehaltung des Instanzenweges eingeräumt werden. Gießen.

Die Generalversammlung wolle beschließen bzw. protokolllarisch festlegen, daß die Verhängung und Aufhebung von Sperrern nur Sache des betreffenden Bezirksvorstandes ist. Bezirk Düsseldorf.

(Außerdem siehe die bei Ortsunterstützung zu § 2 gestellten Anträge von Gießen, Siegnitz, Bezirk Braunschweig und Bezirk Bochum.)

#### II. Besprechung über die allgemeine und tarifliche Lage.

Hierzu ist beantragt:

Die Delegierten der 5. ordentlichen Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker halten eine Kündigung des zurzeit geltenden Tarifes zum bevorstehenden Kündigungstermine für notwendig. Einem neuen Tarifvertrage ist nur dann zuzustimmen, wenn derselbe folgende Veränderungen enthält:

1. Dauer des Tarifvertrages nicht über drei Jahre.
2. Erhöhung der Grundpositionen um wenigstens 7½ Proz.; Verkürzung der Arbeitszeit um wenigstens ½ Stunde; Fortfall des Staffeltarifes.
3. Abänderung der Tarifarbeitsnachweise insofern, daß dieselben von Prinzipalen und Gehilfen bei Arbeitsvermittlung ausschließlich zu benutzen sind.

Die Delegierten halten vorstehende Forderungen für durchaus notwendig im Interesse der Gesundheit des Gewerbes und ersuchen die Gehilfenvertreter, die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Berlin.

Die Generalversammlung möge die Gehilfenvertreter beauftragen, zu gegebener Zeit bei dem Tarifausschusse den Antrag auf Revision des Tarifes zu stellen. Eingegangene Abänderungsvorschläge werden von den Gauvorstehern und Gehilfenvertretern auf einer Konferenz geprüft und zusammengefasst und dann den tarif-treuen Gehilfen an einem Tage in sämtlichen Druckstädten der neun Kreise zur Beratung und Genehmigung vorgelegt. Stuttgart.

Die Generalversammlung möge zu der Frage Stellung nehmen, ob es für die Zukunft möglich ist, daß die bestehende Tarifgemeinschaft von Organisation zu Organisation abgeschlossen werde. Gau Hannover. Lübeck. Zwickau.

Die Generalversammlung beauftragt den Verbandsvorstand, dahin zu wirken, daß der Ende 1906 ablaufende „Deutsche Buchdruckerartik“ bei seiner Erneuerung mit dem Verbands der Deutschen Buchdrucker abgeschlossen wird. Zu diesem Zwecke hat der Verbandsvorstand eine wirksame Agitation zu entfalten.

Der Ende 1906 ablaufende „Deutsche Buchdruckerartik“ ist bei seiner Erneuerung nur zwischen dem Deutschen Buchdrucker und dem Verbands der Deutschen Buchdrucker abzuschließen.

Die Generalversammlung wolle Stellung nehmen zur nächstjährigen Tarifrevision, insbesondere eine Verkürzung der Arbeitszeit ins Auge fassen.

Bezirk Essen a. R. Bezirk Bochum. Bezirk Duisburg. Bezirk Bonn. Bezirk Bielefeld. Bezirk Münster. Leipzig.

Wie vorstehend, nur ist hinter „Verkürzung der Arbeitszeit“ einzuschalten: „und Revidierung der Lehrlingskala“.

Wie Antrag Essen a. R., nur ist hinter „Verkürzung der Arbeitszeit“ einzuschalten: „und Revision der Sozialaufschläge“.

Wie vorstehend (Antrag Essen a. R.), nur soll hinter „Verkürzung der Arbeitszeit“ angehängt werden: „sowie Abschluß des Tarifes von Organisation zu Organisation erstehen, unter Festsetzung einer dreijährigen Gültigkeitsdauer“.

Wie Antrag Essen a. R., jedoch mit dem Zusatz: „des weiteren nur Tarifverträgen von höchstens dreijähriger Dauer zustimmen“.

Die Generalversammlung möge sich dahin erklären, daß die nächstjährige Tarifberatung ihr Hauptaugenmerk auf eine entsprechende Lohnerhöhung und durchgreifende Regelung der Lehrlingszahl richten müsse.

Die Generalversammlung möge sich dahin erklären, daß die Stereotyperei, Galvanoplastik usw. unbedingt Aufnahme im Tarif finden müssen.

Wie vorstehend, nur mit dem Zusatz, daß auch die Korrektoren in den Tarif aufgenommen sind.

Die Generalversammlung wolle die Frage der Abschaffung des Berechnens in Erwägung ziehen und demgemäß Änderungen bei der bevorstehenden Tarifberatung beantragen.

Herbeiführung einer Aussprache auf der Generalversammlung über das jetzt in verschiedenen Zeitungen Regel statt Ausnahme gewordene Anstreichen des Satzes seitens der Maschinenjeder, was, wie bei den Handsekmern, tarifmäßig nur als Stichprobe verlangt werden kann.

Die Generalversammlungs-Delegierten möchten dahin wirken, daß bei der nächsten Tarifverhandlung für sogenannte „Nuschilfraktionen“ nur bis drei Wochen das Minimum um mindestens 2 Mk. erhöht wird.

In Anbetracht der Tatsache, daß Kollegen, welche am Tage in der Offizin arbeiten, nach Geschäftsschluß in ihrer Bekleidung noch Korrekturen lesen, Ausschritte machen oder gar nebenbei eine eigne Druckerlei haben und in ihrem Nebenbetriebe bis in die Nacht hinein arbeiten, hat die Generalversammlung Stellung zu der Heimarbeit in unserem Gewerbe zu nehmen.

Zu Hinblick darauf, daß der Kost- und Logiszwang der wirtschaftlichen und geistigen Selbständigkeit der Arbeiter hindernd im Wege steht, wolle die Generalversammlung beschließen, daß von Verbandsseite eine lebhafte Agitation gegen den Kost- und Logiszwang entfaltet wird, damit bei event. Erneuerung des Tarifes der letzte Absatz des § 22 des Deutschen Buchdruckerartikels in Wegfall kommt, und Firmen, welche auf Kost- und Logiszwang bestehen, nicht mehr als tariffreie Firmen zu gelten haben.

Die Generalversammlung wolle Mittel und Wege ausfindig machen, wonach Konditionslose bei Annahme einer nicht von Arbeitsnachweise zugewiesenen Kondition sich unbedingt sofort bei dem betreffenden Arbeitsnachweise abzumelden haben.

Die Generalversammlung möge dahin wirken, daß das Tarifamt, bevor es tarifanerkennde Firmen veröffentlicht, dem betr. Bezirks- resp. Ortsvorstande von der Tarifanerkenntnis Kenntnis gibt, damit spätere Unannehmlichkeiten und eventuelle Streichungen vermieden werden.

Die für die Gehilfen durch die Kreisamtsstiftungen entstehenden Delegationskosten trägt die Verbandskasse.

Wie vorstehend, mit dem Zusatz: „Zu gewähren sind 8 Mk. Tagelohn nebst Entschädigung für Arbeitsverlust und Fahrgeld III. Klasse“.

Die Generalversammlung wolle den Verbandsvorstand beauftragen, noch vor Ablauf des jetzt gültigen Tarifes Erhebungen anzustellen über die Zugehörigkeit zur Prinzipalkasse und betreffend der Kündigungsfristen, soweit Verbandsmitglieder in Betracht kommen.

Bei Lohnstreitigkeiten der Hilfsarbeiter können die Verbandsmitglieder die Hilfsarbeiter aktiv unterstützen, sobald sich die örtliche Leitung der Hilfsarbeiter vor Ausbruch der Streitigkeiten mit dem örtlichen Vorstände ins Einvernehmen gesetzt hat. Doch ist hierzu in der Regel die Genehmigung des Gau- und des Verbandsvorstandes erforderlich.

### III. Beratung der Wänderungsanträge zum Statut.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

**Zu § 1.** Dem Absatz 2 ist einzufügen: „h) Unterstützung der Witwen- und Waisen unserer Mitglieder“.

**Zu § 2,** Absatz 1, Zeile 2, hinter „Buchdrucker“ ist einzufügen: „Korrektor“.

Abatz 2, Zeile 4 soll anstatt: „Es bleibt den Bezirksvereinen überlassen, das betreffende Gesuch im Verbandsorgane zu veröffentlichen“, gesetzt werden: „Das betreffende Gesuch ist im Verbandsorgane zu veröffentlichen“.

Abatz 2 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Ausgetretene oder ausgeschlossene Kollegen haben bei ihrer Wiederanmeldung ein Eintrittsgeld von 4 Mk. zu entrichten, gehen der Anrechnung der früher geleisteten Beiträge verlustig und sind seitens des zuständigen Bezirksvorstandes im Verbandsorgane zu veröffentlichen. Derjenige, welcher dreimal ausgeschlossen wurde, weil er gegen die Prinzipien des Verbandes handelte, ist nicht mehr aufnahmefähig“.

Abatz 3 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Mitglieder, welche durch Arbeitslosigkeit gezwungen sind, vorübergehend oder dauernd in anderen Berufen Beschäftigung anzunehmen, wird das Recht zuerkannt, während dieser Zeit die Verbandsbeiträge zu entrichten, und bleiben dieselben gleichberechtigte Mitglieder, jedoch entscheidet in jedem einzelnen Falle der zuständige Ortsvorstand“.

**Zu § 4.** In Zeile 3 ist statt „dem zuständigen Gauvorstande“ zu sagen: „dem zuständigen Bezirks- bzw. Gauvorstande“.

Letzte Zeile hinter „schriftlich anzuzeigen“ ist zuzusetzen: „und bis zum Tage der Austrittserklärung die Beiträge zu entrichten“.

**Zu § 5.** Absatz 3, welcher lautet: „In außergewöhnlichen Fällen erfolgt die Ausschließung durch den Verbandsvorstand mit Zustimmung der Mehrheit der Gauvorstände“, ist zu streichen.

Neuer Absatz: In denjenigen Orten, in denen sich die Mitglieder zu einem Ortsvereine zusammengeschlossen, sind die Mitglieder verpflichtet, wenigstens zweimal im Jahre den Versammlungen beizuwohnen, andernfalls Ausschluß erfolgt.

**Zu § 7.** Die Generalversammlung wolle beschließen, daß der Rechtschutz auch auf diejenigen Streitfälle ausgedehnt werde, die infolge der Tätigkeit in der modernen Gewerkschaftsbewegung die Verbandsmitglieder betreffen.

**Zu § 10.** Neuer Absatz: „Für die Zeit einer Inhaftierung wird keine der aufgeführten Unterstützungen gezahlt. Die Weiterzahlung derselben kann erst dann wieder beginnen, wenn das Mitglied aus der Haft entlassen und sich erwieien, daß das betreffende Vergehen nicht unter die Bestimmung des § 5c des Statuts fällt“.

**Zu § 13.** Absatz 1, Zeile 2 ist anstatt „4 Beisitzern“ zu sagen: „6 Beisitzern“.

**Zu § 14.** Der mit Ziffer 5 bezeichnete Absatz ist zu streichen und dafür dem § 23, Ziffer 3 folgende Fassung zu geben: „3. Die Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen der Vorstandsmitglieder und Hilfsbeamten sowie der Tagegelber für die Delegierten“. — Ferner ist in § 28, Ziffer 5 hinter dem Worte „Kassierers“ einzuschalten: „sowie der Hilfsbeamten“.

**Zu § 20.** Absatz 1, Zeile 1 ist anstatt „bei den Gauvorständen haben seitens“ zu setzen: „Bei den Gau- bzw. Bezirksvorständen haben seitens“ usw. wie bisher.

**Zu § 22.** Neuer Absatz: „Die Gauvorstände sind verpflichtet, in vierteljährlichen oder halbjährlichen Zusammenkünften die Namen derjenigen Buchdruckerien zu veröffentlichen, welche außerhalb des § 2 der Beschlüsse b stehen.“

**Zu § 24.** Im Absatz 2 soll es in der Einleitung heißen: „Die Generalversammlung besteht aus den Gauvorstehern und Delegierten“ usw. wie bisher.

Neuer Absatz: „Außerdem haben die Gauvorsteher ohne weiteres als stimmberechtigte Delegierte an der Generalversammlung teilzunehmen“.

Im Absatz 2 sind die Zahlen derart zu ändern, daß auf je 500 Mitglieder ein Delegierter zu wählen ist. Weniger als 250 überschüssige Mitglieder werden nicht gezählt.

Gaue, welche über 1000 Mitglieder zählen, stellen auf je 500 Mitglieder einen Delegierten, überschüssige 300 Mitglieder einen weiteren. Gaue, die unter 1000 Mitglieder zählen, auf 300 Mitglieder einen Delegierten, überschüssige 150 Mitglieder stellen einen weiteren Delegierten.

Abatz 2, Zeile 10 bis Schluß ist zu streichen und dafür zu setzen: „solche bis zu 800 Mitgliedern zwei Delegierte, bis zu 600 weiteren Mitgliedern einen weiteren Delegierten wählen. Weniger als 300 überschüssige Mitglieder werden nicht gezählt“.

**Zu § 33.** Absatz 2, Zeile 2 soll anstatt „3 Prozent“ gesagt werden: „5 Prozent“.

Ferner wird gewünscht, daß die „Beschlüsse des Vorstandes über die zu gewährenden Unterstützungen“ folgendermaßen umgeändert werden, und zwar:

#### a) Reiseunterstützung.

**Zu § 1,** Absatz 1: Die Reiseunterstützung soll anstatt nach 6 Wochenbeiträgen erst nach 13 Wochenbeiträgen gewährt werden.

Abatz 4, Zeile 4 ist hinter „Arbeitspreise und Arbeitszeit“ einzuschalten: „wegen Forderung ausländiger Behandlung oder wegen“ usw. wie bisher.

[Nachstehende Bestimmung wird auf Vorstandsbefehl bereits seit Oktober 1903 gehandhabt.] Dem Absatz 6 ist am Schluß anzufügen: „Die erhöhte Unterstützung von 1,25 Mk. pro Tag jedoch erst dann, wenn den insgesamt geforderten 75 Wochenbeiträgen in Kondition mindestens 26 Wochenbeiträge in Deutschland gezahlt sind. Auf die Mitglieder des Elsaß-Lothringischen Verbandes findet diese Bestimmung keine Anwendung“.

Neuer Absatz: Den reisenden Mitgliedern sollen — außer an den in Absatz 3 genannten Orten — zur leichteren Erlangung einer Kondition auch an allen Orten mit paritätischem Arbeitsnachweise Aufenthaltstage gewährt werden.

**Zu § 6.** Absatz 3: Die reisenden Kollegen haben sich auf jedem Arbeitsnachweise zu melden und nachgewiesene Kondition anzunehmen.

Neuer Absatz: Den reisenden Mitgliedern sollen — außer an den in Absatz 3 genannten Orten — zur leichteren Erlangung einer Kondition auch an allen Orten mit paritätischem Arbeitsnachweise Aufenthaltstage gewährt werden.

**Zu § 7.** Die Einleitung soll lauten: „Vom Militär nach Beendigung der Dienstzeit gesund entlassen“ usw. wie bisher.

**Zu § 11.** Absatz 2, Zeile 2 ist anstatt „angebotene Kondition“ zu sagen: „angebotene tarifmäßige Kondition“.

Die Generalversammlung wolle in den „Beschlüssen“ zu a) Reiseunterstützung vermerken, daß bei Konditionsangeboten nach auswärts die von den Reisenden benötigte Summe ausbezahlt und der jeweilige Konditionsort resp. die Orts- oder Bezirksverwaltung die Verpflichtung hat, das Geld wieder einzuziehen und als Rückzahlung zu verbuchen.

(Ueber die Aufhebung des „Reisezwanges“ und Gewährung der Reiseunterstützung am Orte siehe die Anträge zur Ortsunterstützung.)

#### b) Ortsunterstützung.

Die Generalversammlung wolle eine Kommission wählen, welche über die „Aufhebung des Reisezwanges“ beraten und die Möglichkeit der Gewährung der gegenwärtigen Reiseunterstützung am Orte in Erwägung ziehen soll.

In Anbetracht der immer weiteren Verbreitung der Tarifgemeinschaft, und da auch die paritätischen Arbeitsnachweise die meisten tarifmäßigen Konditionen vermitteln, wolle die Generalversammlung Beschluß über die Aufhebung des Reisezwanges fassen, da die jetzt auf der Reise befindlichen Mitglieder wenig Aussicht haben, eine tarifmäßige Kondition zu erhalten, weil in jeder größeren Stadt Arbeitslose im Nachweise stets vermehrt sind.

Halten sich die zur Reiseunterstützung bezugsberechtigten Mitglieder längere Zeit an einem Orte auf, so ist an dieselben die ihnen zustehende Reiseunterstützung auf die Dauer von sechs Wochen zu zahlen, wenn dieselben mindestens 26 Wochenbeiträge geleistet haben.

Der Reisezwang (Zwang zur Reise) ist aufzuheben bei denjenigen am Orte aufgestellten Mitgliedern, welche mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet haben. In solchen Fällen erhalten die Mitglieder die weiter zu beziehende Reiseunterstützung als Ortsunterstützung.

Halten sich die zur Reiseunterstützung bezugsberechtigten Mitglieder am Orte auf, so ist an dieselben Reiseunterstützung zu zahlen.

Der Reisezwang (Zwang zur Reise) ist aufzuheben bei denjenigen am Orte aufgestellten Mitgliedern, welche mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet haben. In solchen Fällen erhalten die Mitglieder die weiter zu beziehende Reiseunterstützung als Ortsunterstützung.

Halten sich die zur Reiseunterstützung bezugsberechtigten Mitglieder am Orte auf, so ist an dieselben Reiseunterstützung zu zahlen.

Der Reisezwang (Zwang zur Reise) ist aufzuheben bei denjenigen am Orte aufgestellten Mitgliedern, welche mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet haben. In solchen Fällen erhalten die Mitglieder die weiter zu beziehende Reiseunterstützung als Ortsunterstützung.

Halten sich die zur Reiseunterstützung bezugsberechtigten Mitglieder am Orte auf, so ist an dieselben Reiseunterstützung zu zahlen.

Der Reisezwang (Zwang zur Reise) ist aufzuheben bei denjenigen am Orte aufgestellten Mitgliedern, welche mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet haben. In solchen Fällen erhalten die Mitglieder die weiter zu beziehende Reiseunterstützung als Ortsunterstützung.

Halten sich die zur Reiseunterstützung bezugsberechtigten Mitglieder am Orte auf, so ist an dieselben Reiseunterstützung zu zahlen.

Der Reisezwang (Zwang zur Reise) ist aufzuheben bei denjenigen am Orte aufgestellten Mitgliedern, welche mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet haben. In solchen Fällen erhalten die Mitglieder die weiter zu beziehende Reiseunterstützung als Ortsunterstützung.

Halten sich die zur Reiseunterstützung bezugsberechtigten Mitglieder am Orte auf, so ist an dieselben Reiseunterstützung zu zahlen.

Der Reisezwang (Zwang zur Reise) ist aufzuheben bei denjenigen am Orte aufgestellten Mitgliedern, welche mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet haben. In solchen Fällen erhalten die Mitglieder die weiter zu beziehende Reiseunterstützung als Ortsunterstützung.

und Ueberweisung eines entsprechenden Anteiles der gegenwärtigen Gaubeiträge an die Verbandskasse.

Bezirk Kottbus.  
Um die durch die Gauzuschüsse entstehenden Ungerechtigkeiten zu beseitigen, sollen die Gauzuschüsse mit der Verbandskasse verschmolzen werden. Die Verbandskasse hat dann eine entsprechend erhöhte Unterstützung zu gewähren.  
Frankfurt a. M.  
Die obligatorischen Zuschüsse der einzelnen Gau-, Bezirks- und Ortsvereine sind durch Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das Verbandsstatut zu vereinigen. Die Verbandsunterstützungen sind dementsprechend zu erhöhen und als Ausgleich hierfür die Kürzung der Gau- u. Bezugsbeiträge zugunsten der Verbandskasse herbeizuführen.

Siegen. Bunsiau. Hahnau.  
Der Verbandsbeitrag beträgt 1,20 Mk. Die durch die Beitragserhöhung entstehende Mehreinnahme soll zur Abfühlung der Gauzuschüsse sowie zur Erhöhung des Sterbegeldes benutzt werden. Es darf von den Gauen in Zukunft keine Zwangszuschüsse mehr errichtet werden.  
Neubabelsberg.

Die Ortsunterstützung ist, unter Befreiung der bestehenden Karenzzeiten, um 50 Pf. pro Tag zu erhöhen. Sämtliche Zuschüsse der Gauen und Bezirke sind aufzuheben.  
Fürstberg i. Schl.  
Jede Staffel der Ortsunterstützung ist um 50 Pf. pro Tag zu erhöhen, dafür aber sollen durch die Generalversammlung die Gauzuschüsse verboten werden.

Bezirk Kassel.  
Wie vorstehend, mit dem Zusatz: „Der Gaubeitrag ist dem Verbandsbeiträge zuzurechnen“.

Großsch-Pegau.  
Alle Gau- und Ortszuschüsse sind aufzuheben und ist nicht zu gestatten, daß solche wieder eingeführt werden. — Nach Ausnahme dieses Antrages soll der § 1, Absatz 2 folgendermaßen lauten:

„Diese Ortsunterstützung dauert bis zu 10 Wochen (70 Tage) und beträgt bei 75 Wochenbeiträgen pro Tag 2 Mk. Bei 100 in Arbeit geleisteten Wochenbeiträgen beträgt die Unterstützung pro Tag 2,25 Mk. auf die Dauer bis zu 10 Wochen (70 Tage), bei 150 Wochenbeiträgen“ usw. wie bisher.  
Fürth i. B.

**Zu § 1.** Absatz 1 ist in seiner jetzigen Fassung zu streichen und soll dafür gesagt werden: „Verbandsmitglieder, welche 75 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten bei Arbeitslosigkeit und bei Ableistung einer militärischen Friedensübungs- oder Reserveübungs- oder Landwehr-Unterstützung am Orte, und zwar in letzterem Falle für die Dauer der militärischen Übung.“  
Dessau. Lübeck. Hlensburg. Magdeburg. Bezirk Saarbrücken. Bezirk Heidelberg. Düren (Rheinl.). Fürstberg i. Schl. Glogau. Bezirk Kassel. Hahnau a. M. Meiningen. Bezirk Mainz. Bezirk Kottbus. Posen. Bezirk Elberfeld. Götting.

Wie vorstehend (Antrag Dessau), doch soll bei militärischen Übungen die Ortsunterstützung nur an solche Mitglieder gezahlt werden, welche Familie haben.  
Bezirk Jena.

Bezugsberechtigte Mitglieder, welche zu militärischen Übungen einberufen werden, erhalten für die Dauer der Übung eine Extraaufunterstützung in Höhe der Ortsunterstützung.  
Danzig.

Bezugsberechtigte Mitglieder erhalten bei militärischen Übungen Ortsunterstützung, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 40 Tagen. Freiwillig Lebende sind von dem Bezuge der Ortsunterstützung ausgeschlossen.  
Zwickau.

Mitglieder, welche zu einer Reserve- oder Landwehrübung einberufen werden, erhalten die Hälfte der ihnen zustehenden Ortsunterstützung.  
Wauzen.  
Während der Dauer einer militärischen Übung wird eine Unterstützung von 1 Mk. pro Tag gezahlt.  
Güstrow i. M.

Absatz 2 soll in der Einleitung lauten: „Diese Unterstützung dauert bis zu 10 Wochen (70 Tage) und beträgt bei 50 Wochenbeiträgen 1 Mk. pro Tag, bei 75 Wochenbeiträgen 1,25 Mk. pro Tag“ usw. wie bisher. (Absatz 1 ist dann entsprechend umzuändern).  
Röln a. Rh.  
Absatz 2, Zeile 3 soll es heißen: „Bei 100 in Arbeit geleisteten Wochenbeiträgen beträgt die Unterstützung pro Tag 1,50 Mk. auf die Dauer bis zu 20 Wochen (140 Tage), bei 150 Wochenbeiträgen bis zu 30 Wochen (210 Tage) und bei 750 Wochenbeiträgen bis zu 40 Wochen (280 Tage).“  
Bezirk Wiesbaden.

Absatz 2: Die Generalversammlung möge eine neue Karenzzeit zwischen 150 und 750 Wochenbeiträgen festsetzen, damit die Mitglieder eine neue Unterstützungs-dauer zwischen 20 und 40 Wochen erreichen.  
Leipzig. Danzig.  
Absatz 2, Zeile 6 ist hinter „140 Tage“ einzuschalten: „bei 300 Wochenbeiträgen bis zu 30 Wochen (210 Tage).“  
Hohenfalka.

Wie vorstehend, nur soll gesagt werden: „bei 350 Wochenbeiträgen“.   
Bezirk Kassel.

Wie vorstehend, doch werden „400 Wochenbeiträge“ verlangt.  
Königsberg i. Pr. München. Götting.

Wie vorstehend, bei „450 Wochenbeiträgen“.   
Bezirk Worms. Stettin. Freiberg i. S. M. = Gladbach (mit dem Zusatz: Unter der Voraussetzung, daß dieserhalb eine Beitragserhöhung nicht nötig ist). Siegnitz. Bunsiau. Breslau.

Wie vorstehend, aber erst nach Leistung von „500 Wochenbeiträgen“.

Bezirk Essen a. R. Bezirk Dortmund. Brandenburg a. S. Bezirk Bochum. Bezirk Duisburg. Neuruppin. Magdeburg. Bezirk Braunschweig. Chemnitz. Apennade. Rölln a. Rh. Bezirk Bonn. Bezirk Hagen. Bezirk Düsseldorf. Kreisfeld. Krieg. Fürstberg i. Schl. Bezirk Warmen. Hahnau a. M. Zwickau. Posen. Bezirk Münster. Bezirk Elberfeld. Bezirk Mainz.

Im Absätze 2, letzte Zeile soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Unterstützung anstatt nach 750 Wochenbeiträgen bereits nach 500 Wochenbeiträgen auf die Dauer von 40 Wochen (280 Tage) zu zahlen ist.  
Siegen. Bezirk Kottbus.

In Absatz 7, letzte Zeile, und Absatz 8, letzte Zeile ist anstatt „Arbeitstage“ zu sagen „Wochentage“.  
Verbandsvorstand.

Absatz 8, Zeile 3 ist anstatt „6 Wochen“ zu setzen: „4 Wochen“.   
Bezirk Kassel.

**Zu § 2.** Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen (Maßregelungsunterstützung) sind zu streichen. Erfurt.

Die Gemafregelungsunterstützung ist auch zu gewähren bei Entlassungen wegen Eintrittens für die Durchführung der bundesrätlichen Bestimmungen und Abstellung anderer Mißstände. Für Anerkennung der Maßregelung ist der Gauvorstand zuständige.  
Siegen.

Absatz 1, Zeile 4 ist hinter „Arbeitszeit“ einzuschalten: „sowie wegen Vertretung und Ausreiterhaltung der Grundzüge der Organisation“.   
Leipzig.  
Absatz 1, Zeile 4 ist hinter „Arbeitspreise und Arbeitszeit eingetreten“ einzuschalten: „oder eine Folge des Eintrittens für die Verbandsinteressen“ usw. wie bisher.  
Breslau.

Absatz 1, Zeile 4 hinter „Arbeitspreise und Arbeitszeit“ ist einzuschalten: „oder wegen Forderung ausländiger Behandlung“.  
Apennade. Bezirk Dortmund. Bezirk Jena.

Posen. Bezirk Mainz.  
Wie vorstehend, mit dem Zusatz: „seitens der Geschäftsinhaber und deren Vertreter“.  
Bezirk Elberfeld.

Absatz 1, Zeile 4 bis 11 von „eingetreten — Veranlassung derselben nicht anerkannt“ ist zu streichen und dafür zu setzen: „insolge Erprobung ausländiger Behandlung und Abwehr der Maßregelung von Vertrauenspersonen eingetreten und hierzu, in Uebereinstimmung mit dem Bezirksvorstande, die vorherige Genehmigung des Gauvorstandes eingeholt worden ist, jo beträgt die Unterstützung für jedes an dem Ort gebundene Mitglied ohne Berücksichtigung der Steuerzeit pro Tag 2 Mk. und wird bis zu 10 Wochen (70 Tage) gezahlt. — Bei Verweigerung dieser Unterstützung steht den Mitgliedern das Recht der Beschwerde an den Verbandsvorstand offen. Ausbittelskonditionen“ usw. wie bisher. Siegnitz. Bunsiau.

Absatz 1, Zeile 5 sind die Worte: „und Verbands-“ zu streichen.  
Bezirk Braunschweig. Bezirk Düsseldorf. Hohenfalka. Jossen. Bezirk Mainz. Breslau.

Wie vorstehend, am Schlusse des Absatzes aber anzuhängen: „Die Gauvorstände sind verpflichtet, jeden vorkommenden Fall der Bewilligung der Unterstützung dem Verbandsvorstande sofort mitzuteilen“.   
Brieg.  
Absatz 1 soll von Zeile 5 ab lauten: „die vorherige Genehmigung des Gauvorstandes eingeholt worden ist sowie die Klünnigung insolge Tätigkeit für die Organisation und im Interesse der Gewerkschaftsbewegung erfolgt, jo beträgt“ usw. wie bisher.

Bezirk Bochum. Bezirk Dortmund. Bezirk Hagen.  
Rölln a. Rh.

Absatz 1, Zeile 8 anstatt „2 Mk.“ zu setzen: „3 Mk.“ (Siehe auch Antrag zu § 1: Aufhebung der Gauzuschüsse).   
Fürth i. B.

Absatz 1 ist der Schlusssatz: „Nach Ablauf dieser Zeit“ usw. zu streichen und dafür zu setzen: „Die bezogenen Tage werden bei der Dauer der Bezugsberechtigung am Orte in Anrechnung gebracht, und tritt alsdann für die Mitglieder, welche zu mehr als 10 Wochen (70 Tage) Ortsunterstützung berechtigt sind, für die übrige Dauer der Bezugsberechtigung die gewöhnliche Orts- resp. Reiseunterstützung ein“.   
Verbandsvorstand.

**Zu § 3.** Dem Absätze 1 ist anzuschalten: „Das Aussetzen darf die Dauer von vier Wochen innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigen“.   
Erfurt.

Neuer Absatz: „Jedes konditionslose Mitglied ist verpflichtet, sich in dem etwa im Bezirke vorhandenen paritätischen Arbeitsnachweise eintragen zu lassen“.   
Bezirk Saarbrücken.

**Zu § 4.** Absatz 1 ist zu streichen.   
Breslau.

Absatz 2, Zeile 5 ist hinter dem Worte „treten“ einzuschalten: „nach Vorlegung ihrer Militärpapiere“.   
Verbandsvorstand.

**Zu § 5.** Als neuen Absatz einzuschalten: „Mitglieder dürfen bei Konditionswechsel nur in tarifreuen Druckereien eintreten“.   
Kempen (Rheinl.).

Neuer Absatz: „Spezialarbeiter sind berechtigt, die Zuweisung einer entsprechenden Stellung mit angemessener Bezahlung zu beanspruchen.“   
Siegen.

**Zu § 8.** Absatz 1, Zeile 2 und 3 soll es heißen: „10, 10, 20, 30 bzw. 40 Wochen“.

Bezirk Mainz (und alle die Antragsteller, welche bei § 1 eine neue Stufe — 30 Wochen — eingeschaltet wünschen).

Absatz 1, Zeile 4 soll anstatt „26 Wochen“ gesagt werden: „20 Wochen“.   
Hohenfalka. Bezirk Mainz.

Absatz 1, Zeile 8 soll anstatt „10 Wochenbeiträgen“ gesagt werden: „6 Wochenbeiträgen“.  
Frankfurt a. M.

Absatz 2, die letzten zwei Zeilen von „jedoch ist hier...“ die Genehmigung des betreffenden Gauvorstandes erforderlich sind zu streichen und dafür zu setzen: „Sonderbestimmungen in einzelnen Orten sind unzulässig“.   
Breslau.

**Zu § 9.** Dieser Paragraph ist in seiner bisherigen Fassung zu streichen und dafür zu setzen: „Bei grober Selbstverleumdung der Arbeitslosigkeit, erwiefener Nichtbefolgung der durch diese Beschäfte gemachten Vorschriften und auferlegten Pflichten wird die Unterstüftung je nach den Umständen auf die Dauer von ein bis vier Wochen, bei besonders traffen Fällen jedoch, und wenn noch Beiträge bei eintretender Konditionslosigkeit im Rückstande geblieben sind, wird die Unterstüftung für die ganze Dauer der jeweiligen Arbeitslosigkeit entzogen.   
Münchenberg.

**c) Umzugskosten.**

**Absatz 1** soll lauten: „Mitgliedern, welche eignen Gehalt führen, kann bei Veränderung des Wohnortes infolge Konditionswechsels eine Beihilfe“ usw. wie bisher.   
Bezirk Düsseldorf. Zwickau.

Zeile 2 bis 4 von „insolge Arbeitslosigkeit“ bis „in Frage kommt“ ist zu streichen.

Münchenberg. Erfurt. Bezirk Bochum. Bezirk Saarbrücken. Bezirk Braunschweig. Stettin. Bezirk Straßburg. Apennade. Heidenheim. Chemnitz. Halle a. S. Rostock. Siegnitz. Bunsiau. Hahnau. Siegen. Kempen (Rheinl.). Bezirk Weimar. Konstanx. Gildburghausen. Bezirk Münster. Fürth i. B. Bezirk Wiesbaden. Pirmasens. Mannheim. Tübingen. Pforzheim.

Zeile 3, sind die Worte: „seitens des Arbeitgebers“ zu streichen.   
Bezirk Elberfeld.

Der letzte Satz: „In den Fällen jedoch, wo die Umzugskosten seitens des Geschäfte entschädigt werden, haben die Betreffenden keinen Anspruch auf die Verbandsbeiträge“, ist zu streichen.   
Bezirk Dortmund.

Neuer Absatz: „Ledige konditionslose Mitglieder erhalten, sofern sie gezwungen sind eine Kondition in einem andern Drucker anzunehmen, einen den geleisteten Wochenbeiträgen entsprechenden prozentualen Teil der Fahrkosten aus der Verbandskasse vergütet.“   
Mannheim.

Neuer Absatz: Ledige Kollegen erhalten bei Konditionswechsel nach auswärtig eine Fahrtenentschädigung. Innerhalb eines Jahres kann diese Beihilfe in der Regel nur einmal gewährt werden.“   
Breslau.

Den unverheirateten Mitgliedern ist — konform der Umzugskosten-Entschädigung der Verheirateten — eine Unterstüftung zu gewähren.   
Bezirk Beuthen.

**Absatz 3** ist zu streichen.   
Bezirk Düsseldorf.

Absatz 3 soll lauten: „Die Gesuche müssen enthalten die Angabe des neuen Wohnortes sowie die Offizin, in welche das Mitglied in Kondition tritt.“   
Münchenberg. Pforzheim.

**Absatz 4** ist in seiner jetzigen Fassung zu streichen und dafür zu setzen: „An Unterstüftungen werden gewährt bei Umzügen von einem Orte zum andern und einer Entfernung von mindestens 5 bis 20 Kilometern für jeden Kilometer 1 Mk., für jeden weitem Kilometer bei bis zu 200 Wochenbeiträgen 10 Pf. mehr; bei je 50 über 200 geleisteten Wochenbeiträgen für jeden weitem Kilometer 1 Pf. mehr, bei über 300 geleisteten Wochenbeiträgen außerdem für die zur Zahlung des Fahrgeldes verpflichteten Familienmitglieder pro Person und Kilometer 1 Pf., jedoch darf der Gesamtbetrag 100 Mk. nicht übersteigen.“   
Verbandsvorstand.

Der Absatz soll folgende Fassung erhalten: „An Unterstüftungen werden gewährt bei Umzügen von einem Orte zum andern und einer Entfernung von 15 Kilometern der Mindestsatz von 20 Mk., für jeden weitem Kilometer“ usw. wie bisher.   
Bezirk Bielefeld.

Wie vorstehend, nur ist statt „15 Kilometern“ zu sagen: „15 bis 20 Kilometern“.

Bezirk Essen a. R. Bezirk Dortmund. Röln a. Rh.   
Bezirk Hagen. Kreisfeld. Bezirk Warmen.

Wie vorstehend (Antrag Essen a. R.), doch soll es weiter heißen: „für jeden weitem Kilometer bei je 100 geleisteten Wochenbeiträgen 5 Pf. pro Kilometer mehr“.   
Bezirk Duisburg.

Dieser Absatz soll lauten: „An Unterstüftungen werden gewährt bei Umzügen von einem Orte zum andern und einer Entfernung bis zu 20 Kilometer der Mindestsatz von 30 Mk., für jeden weitem Kilometer“ usw. wie bisher.   
Bezirk Elberfeld.

Von Zeile 2 ab soll es heißen: „von einem Orte zum andern bis zu 20 Kilometer Entfernung 40 Mk., für jeden weitem Kilometer 10 Pf. mehr bis zum Höchstbetrage von 100 Mk.“   
Siegen.

Dieser Absatz soll lauten: „Als Unterstützungen werden gewährt bei Entfernungen von einem Orte zum andern bis zu 20 Kilometer Entfernung mindestens 20 Mk., für jeden weiteren Kilometer für je 100 geleistete Wochenbeiträge 5 Pf. mehr bis zum Höchstbetrage von 100 Mk.“

In Zeile 3 soll es heißen: „für jeden weiteren Kilometer bis zu 100 geleisteten Wochenbeiträgen 10 Pf. mehr; bei je 100 über 100 geleisteten Wochenbeiträgen für jeden weiteren Kilometer 5 Pf. mehr bis zum Höchstbetrage von 100 Mk.“

In Zeile 6 und 7 soll es heißen: „bis zum Höchstbetrage von 150 Mk.“

Zu Absatz 5. „Freiwillig Umziehende und solche Mitglieder, welche weniger als 100 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten von vorstehenden Sätzen die Hälfte“ ist zu streichen.

Erfurt. Bezirk Düsseldorf. Hildesheim. Fürth i. B. Forstheim. Götting. Die Generalversammlung möge beschließen, die Umzugskosten nicht nur den nothgedrungen Umziehenden, sondern auch den freiwillig die Kondition wechselnden Mitgliedern die volle Höhe der Umzugskosten zu zahlen, soweit der sich rechnerisch ergebende Betrag 150 Mk. nicht übersteigt.

In Zeile 1 sind die Worte: „Freiwillig Umziehende und solche“ zu streichen.

Bezirk Essen a. R. Bezirk Dortmund. Nürnberg. Freiburg i. Br. Neubabelsberg. Bezirk Worms. Kempen (Rheinl.). Brandenburg a. H. Bezirk Bochum. Neuruppin. Flensburg. Lübeck. Bezirk Saarbrücken. Bezirk Heidelberg. Kreis Pegau. Wittenberg. Bezirk Braunschweig. Stettin. Bezirk Straßburg. Apolda. Heidenheim. Hofstadt. Chemnitz. Halle a. S. Köln a. Rh. Bezirk Hagen. Bezirk Bonn. Bezirk Bielefeld. Düren (Rheinl.). Krefeld. Bezirk Karlsruhe. Leipzig. Liegnitz. Buzlau. Gannau. Weimar. Weimar. Birmajens. Bezirk Münster. Darmstadt. Bezirk Wiesbaden. Mannheim. Bezirk Kottbus. Bezirk Mainz. Breslau. Bezirk Eberfeld. Tübingen.

Wie vorstehend, doch ist am Schlusse hinter „die Hälfte“ anzufügen: „sofern nicht § 2 unter b (Ortsunterstützung) für sie in Betracht kommt“.

Absatz 6 ist zu streichen. (Ist in dem Antrage zu Absatz 4 mit aufgenommen.)

Dieser Absatz soll lauten: „Nach Leistung von 300 Wochenbeiträgen wird außerdem für jedes zur Zahlung des Fahrgeldes verpflichtete Familienmitglied 1 Pf., bei über 500 geleisteten Wochenbeiträgen 2 Pf. pro Kilometer gewährt.“

Zu Absatz 9. Dieser Absatz ist zu streichen.

d) Unterstützung an vorübergehend Arbeitsunfähige (Kranke).

Zu § 1. Absatz 1, letzte Zeile ist anstatt „täglich 1,40 Mk.“ zu sagen: „täglich 1,50 Mk.“

Die Unterstützung beträgt 1,65 Mk. pro Arbeitstag. In die Woche fallende Feiertage gelten als Arbeitstage.

Dem Absätze 1 ist am Schlusse anzufügen: „Bei Mitgliedern, welche mehr als 300 Wochenbeiträge geleistet haben, tritt nach Ablauf der gesetzlichen Krankenversicherungsunterstützung eine Erhöhung des Krankengeldes um 20 Pf. pro Tag ein bis zum Schlusse der Unterstützungsbauer von 52 Wochen.“

Absatz 3 ist zu streichen. Brandenburg a. H. Absatz 3, Zeile 4, ist anstatt „nur 13 Wochen lang“ zu sagen: „nur 26 Wochen lang“.

Neuer Absatz: „Vorübergehend Erwerbsunfähige erhalten während des Heilverfahrens nach § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes keine Unterstützung.“

Absatz 4, Zeile 5 bis 8 sind die Worte: „tritt das Mitglied nach seiner Genesung an einem Montag die Arbeit wieder an, so erlischt der Unterstützungsbezug mit dem vorhergegangenen Sonnabend“ zu streichen.

Zu § 6. Der Schlusssatz: „Die festgesetzten Ordnungstrafen“ usw. ist zu streichen und dafür zu sagen: „Die Festsetzung der Ordnungstrafen erfolgt auf Antrag des Gauvorstandes durch den Verbandsvorstand.“

Zu § 8. Diesem Paragraphen ist anzufügen: „Die hieraus entstehenden Kosten sind aus der Verbandskasse zu vergüten.“

Zu § 11. Die Delegierten zur Generalversammlung werden ersucht, für eine Erhöhung des Sterbegeldes nur in dem Falle zu stimmen, sofern dies ohne Beitrags-erhöhung möglich ist. Eine Steigerung des Betrages ist strikte abzulehnen, schon im Interesse der gewerkschaftlichen Verbindungen.

Das Sterbegeld ist skalenmäßig soweit zu erhöhen, als dies ohne Beitrags-erhöhung möglich ist.

Eine Erhöhung des Sterbegeldes ist nur dann vorzunehmen, wenn dies bei dem bisherigen Beitrage möglich ist.

Der Gau Leipzig ist gegen die Gründung einer Witwenkasse im Verbande, hält aber eine Erhöhung des Sterbegeldes für notwendig und beantragt daher eine solche.

Der Bezirksverein ist auf Grund der mit der Zeit notwendigen riesigen Beitragserhöhungen gegen die Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse, dagegen für die jedem Mitgliede zugute kommende Erhöhung des Sterbegeldes, bei einer Beitragserhöhung von 5 Pf. pro Woche. Der Bezirksverein schlägt folgende Normen vor: Bei 13 bis 100 Beiträgen 50 Mk. Sterbegeld, bei 101 bis 200 Beiträgen 100 Mk. Sterbegeld, dann für jede weiteren 50 Beiträge je 25 Mk. Sterbegeld mehr.

Das Sterbegeld für die Mitglieder ist stufenweise (nach Beitragsjahren) zu erhöhen.

Bezirk Göttingen. Bezirk Heidelberg (s. Statut, Beitragserhöhung). Bezirk Beuthen. Rostock. Posen.

Desgl., bis zum Betrage von 500 Mk., bei einer mäßigen Erhöhung des Beitrages. Chemnitz. Desgl., bei 5 Pf. Beitragserhöhung. Darmstadt.

Der Verbandsbeitrag ist um 5 Pf. pro Woche zu erhöhen und die hierdurch erzielte Mehreinnahme hauptsächlich zu einer entsprechenden Erhöhung des Sterbegeldes zu verwenden.

Wie vorstehend, nur soll die stufenweise Erhöhung des Sterbegeldes nicht nach Beitragsjahren, sondern nach Mitgliedsjahren geregelt werden. Ferner sollen diejenigen Mitglieder, deren Ehefrauen sterben, ein Begräbnisgeld von 50 Mk. erhalten. Zu dieser Unterstützung bedarf es jedoch einer Karenz von fünf Jahren.

Das Sterbegeld ist stufenweise bis zum Maximalbetrage von 500 Mk. zu erhöhen. Die Beiträge zur Verbandskasse sind dementsprechend festzusetzen.

Das Begräbnisgeld beträgt 200 Mk. — Mitglieder, welche weniger als 50 Wochen in Deutschland gearbeitet und Beiträge entrichtet haben, erhalten 100 Mk. Unter 13 Wochenbeiträgen wird kein Begräbnisgeld gezahlt. — Mitglieder, welche mehr als 500 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten 300 Mk., solche mit mehr als 1000 Wochenbeiträgen 400 Mk. Begräbnisgeld.

Wie vorstehend, mit der Bemerkung: „Unter der Voraussetzung, daß die durch die beantragte Wänderung notwendige Steuererhöhung nicht über 10 Pf. pro Woche beträgt.“

Das Begräbnisgeld ist folgendermaßen zu normieren: Mitglieder, welche 50 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten 100 Mk. Begräbnisgeld; bei jeden weiteren 50 Beiträgen erhöht sich das Begräbnisgeld um je 10 Mk. bis zum Höchstbetrage von 500 Mk.

Die Einführung einer dauernden Witwenunterstützung ist abzulehnen und dafür das Sterbegeld wie folgt festzusetzen:

von 13 Beiträgen	50 Mk.
" 100 " 75 "	
" 200 " 100 "	
" 300 " 150 "	
" 400 " 200 "	
" 500 " 250 "	
" 750 " 350 "	
von 1000 Beiträgen und mehr	500 Mk.

Dieser Paragraph soll lauten: „An die sich legitimirenden Erben des verstorbenen Mitgliedes wird gegen Vorzeigung des Totenscheines ein Sterbegeld gewährt und beträgt dasselbe bei Leistung von

13 Beiträgen	50 Mk.	1000 Beiträgen	300 Mk.
" 100 " 75 "		" 1250 " 350 "	
" 200 " 100 "		" 1500 " 400 "	
" 300 " 150 "		" 2000 " 500 "	
" 400 " 200 "			
" 500 " 250 "			
" 750 " 350 "			

Unter 13 Wochenbeiträgen wird kein Sterbegeld gezahlt. Neuruppin. Potsdam (dazu Erhöhung des Beitrages um 5 Pf.). Bezirk Kassel.

Dieselben Sätze wie vorstehend, nur sollen 100, 150, 200 Mk. usw. erst gezahlt werden, bei 51, 251, 501 usw. Wochenbeiträgen.

Freiburg i. Br. Heidenheim. Bezirk Karlsruhe. Pforzheim. Tübingen.

Die Einführung der Witwen- und Waisenunterstützung ist abzulehnen und dafür das Sterbegeld wie folgt festzusetzen:

nach 25jähriger Mitgliedschaft (100 Beiträge)	100 Mk.
" 10 " (400 " 200 "	
" 15 " (600 " 300 "	
" 20 " (800 " 400 "	
" 25 " (1050 " 500 "	
" 30 " (1300 " 600 "	

usw. auf je fünf Jahre Mitgliedschaft (250 Beiträge) 100 Mk. mehr. Mitglieder, welche weniger als 50 Wochen in Deutschland gearbeitet und Beiträge entrichtet haben, erhalten 50 Mk. Unter 13 Wochenbeiträgen wird kein Begräbnisgeld gezahlt.

Der Beitrag ist zu diesem Zwecke um 5 Pf. pro Woche zu erhöhen. Der Ueberschuß ist zu einer im Jahre 1908 vorzunehmenden Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung zu verwenden.

Im Sterbefalle wird ein Begräbnisgeld von 75 Mk. bei 100 Wochenbeiträgen 150 " " 200 " 225 " " 300 " 300 " " 400 " und so fort für jede weiteren 100 Wochenbeiträge 75 Mk. mehr gezahlt.

Mitglieder, welche weniger als 100 Wochen in Deutschland gearbeitet und Beiträge entrichtet haben, erhalten 50 Mk. Unter 13 Wochenbeiträgen wird kein Begräbnisgeld gezahlt.

Zur Durchführung vorstehenden Antrages wird der Verbandsbeitrag um 5 Pf. pro Woche erhöht. Bezirk Essen a. R. Bezirk Dortmund. Bezirk Bochum. Bezirk Duisburg. Grafenrainchen. Bezirksverb. Bezirk Eberfeld.

Im Sterbefalle beträgt das Begräbnisgeld:			
mit 26 Beiträgen	25 Mk.	mit 500 Beitr.	300 Mk.
" 50 " 50 "		" 750 " 350 "	
" 100 " 100 "		" 1000 " 400 "	
" 200 " 150 "		" 1250 " 450 "	
" 300 " 200 "		" 1500 " 500 "	
" 400 " 250 "			

Anträge auf Gründung einer Witwenkasse sind abzulehnen. Berlin. Mannheim.

An Sterbegeld ist zu gewähren:			
bei 13—100 Beitr.	50 Mk.	bei 700 Beitr.	300 Mk.
" 100 " 75 "		" 800 " 350 "	
" 200 " 100 "		" 1000 " 400 "	
" 400 " 150 "		" 1200 " 450 "	
" 500 " 200 "		" 1500 " 500 "	
" 600 " 250 "			

Das Sterbegeld ist wie folgt festzusetzen:			
nach 13—50 Beitr.	50 Mk.	nach 1000 Beitr.	500 Mk.
" 100 " 100 "		" 1250 " 600 "	
" 250 " 200 "		" 1500 " 700 "	
" 500 " 300 "		" 1750 " 900 "	
" 750 " 400 "		" 2000 " 1000 "	

An Sterbegeld ist zu gewähren:			
bei 13—100 Beitr.	50 Mk.	bis 1000 Beitr.	700 Mk.
" bis 250 " 100 "		" 1200 " 800 "	
" 500 " 200 "		" 1500 " 1000 "	
" 700 " 300 "		über 1500 " 1200 "	
" 900 " 500 "			

Das Sterbegeld ist zu erhöhen, so daß es nach Leistung von 1500 Beiträgen 1000 Mk. beträgt. Hierbei ist eine Steuererhöhung von 10 Pf. pro Woche vorgesehen. — Das Sterbegeld für Invaliden soll in der bisherigen Höhe bestehen bleiben.

In Zeile 6 soll statt „50 Mk.“ gesagt werden: „25 Mk.“

Die letzten vier Zeilen dieses Paragraphen sollen lauten: Mitglieder, welche mehr als 500 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten 200 Mk., solche mit mehr als 750 Wochenbeiträgen 300 Mk., und solche mit mehr als 1000 Wochenbeiträgen 500 Mk. Begräbnisgeld.

Der letzte Satz: „Mitglieder, welche mehr als 500 Wochenbeiträge“ usw. ist zu streichen und dafür zu setzen: „Mitglieder, welche mehr als 250 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten 150 Mk., bei 500 Wochenbeiträgen 300 Mk., bei 750 Wochenbeiträgen 400 Mk., und solche mit mehr als 1000 Wochenbeiträgen 500 Mk. Begräbnisgeld.“

Bei 250 Todesfällen der Ehefrau eines Mitgliedes wird ein Begräbnisgeld von 50 Mk. gezahlt.

Neuer Absatz. Uebernimmt eine Mitgliedschaft mangels von Angehörigen das Begräbnis eines Kollegen, so steht derselben ein Sterbegeld nach vorstehenden Sätzen in Höhe der Auslagen zu.

Anträge auf Einführung der Witwenunterstützung sind abzulehnen, dagegen ist das Sterbegeld stufenweise zu erhöhen.

Brandenburg a. H. Magdeburg. Ludwigs-Luft. Gannau a. M.

Wie vorstehend, doch soll das Sterbegeld normiert werden:

bei 500 Wochenbeiträgen auf	200 Mk.
" 750 " 250 "	
" 1000 " 300 "	

Von der Errichtung einer Zentral-Witwenkasse ist abzusehen, dafür aber das Sterbegeld stufenweise nach dem Vorschlage des Kollegen Müller-Essen zu erhöhen. (Siehe „Corr.“ Nr. 15 vom 7. 2. 05 und Nr. 26 vom 4. 3. 05.)

Falls eine laufende Witwenunterstützung nicht beschlossenen wird, ist das Sterbegeld derart zu erhöhen, daß es unter Einhaltung mehrerer Staffeln die Höchstgrenze von 500 Mk. erreicht.

Die Generalversammlung möge die Errichtung einer obligatorischen Zentral-Witwen- und Waisenkasse für die Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker beschließen. — Im Falle der Ablehnung dieses Antrages hat eine stufenmäßige Erhöhung des Sterbegeldes stattzufinden (siehe den von Neuruppin gestellten Antrag zu § 11).

Das bisher gezahlte Begräbnisgeld ist bei einer viel leicht möglichen Beitragserhöhung auf eine solche Höhe zu bringen, daß es einer einmaligen Witwenunterstützung gleichkommt.

Da an die Einführung einer Witwen- und Waisenunterstützung in absehbarer Zeit nicht zu denken ist, beantragt der Bezirk Mainz bei einer eventuell möglichen Erhöhung der Verbandsbeiträge eine dementsprechende Erhöhung des Sterbegeldes eintreten zu lassen.

Bezirk Mainz.

Von der Errichtung einer Witwen- und Waisenunterstützung ist Abstand zu nehmen, dagegen hat eine stufenweise Erhöhung des Begräbnisgeldes einzutreten, zu welchem Zwecke der Beitrag um 5 Pf. pro Woche zu erhöhen ist.

Erlangen. Bezirk Braunschweig. Kiel. Götting.

Die Errichtung einer Witwen- und Waisenunterstützung ist abzulehnen, dagegen bei einer eventuellen Keinen Erhöhung des Beitrages eine Erhöhung des Sterbegeldes zu beschließen.

Bezirk Saarbrücken.

Wie vorstehend, mit der Bemerkung, daß die stufenweise Erhöhung des Sterbegeldes nach Beitragswochen vorgenommen werden soll.

Bergedorf.

Die Generalversammlung wolle, unter entsprechender Erhöhung des Beitrages, die Errichtung einer Witwenunterstützung beschließen, oder, falls dies absolut undurchführbar, das Sterbegeld stufenweise erhöhen.

Walzenburg. Altwasser. Gottesberg. Weißenstein. Bayreuth (mit der Erweiterung: „und Waisenunterstützung“).

Nach einer Beitragserhöhung von 5 Pf. pro Woche wolle die Generalversammlung das Sterbegeld folgendermaßen normieren: „Bei 13 Beiträgen 50 Mk., bei 50 Beiträgen 100 Mk., dann steigend für je weitere 50 Beiträge um je 20 Mk. Unter 13 Wochenbeiträgen wird kein Begräbnisgeld gezahlt. — Mitglieder, welche weniger als 50 Wochen in Deutschland gearbeitet und Beiträge entrichtet haben, erhalten 50 Mk.“

Diejenigen Mitglieder, deren Ehefrauen sterben, erhalten ein Begräbnisgeld von 50 Mk. Zu dieser Unterstützung bedarf es jedoch einer Karenz von fünf Jahren.

Bezirk Weimar.

Dieser Paragraph soll lauten: „Im Todesfalle eines Mitgliedes, gleichviel ob verheiratet oder nicht, wird an dessen Witwe bzw. sonstige Angehörige eine einmalige Unterstützung gezahlt und zwar:

bei 13—50 Beitr. 150 Mk.	bei 301—400 Beitr. 350 Mk.
51—100 „ 200 „	401—500 „ 400 „
101—200 „ 250 „	501—750 „ 450 „
201—300 „ 300 „	751 u. mehr „ 500 „

Außerdem wird für jedes Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, eine einmalige Unterstützung von 50 Mk. gezahlt, im Höchstbetrage bis zu 200 Mk. (Bei dieser Waisenunterstützung gibt es keine Karenzzeit.)

Sirachberg i. Schl.

**Unter § 11** ist anzufügen: „Einmalige Unterstützung an Witwen und Waisen. Im Todesfalle eines verheirateten Mitgliedes wird an dessen Witwe eine einmalige Unterstützung gezahlt, und zwar:

bei 13—50 Beitr. 100 Mk.	bei 301—400 Beitr. 500 Mk.
51—100 „ 200 „	401—500 „ 600 „
101—200 „ 300 „	501—750 „ 750 „
201—300 „ 400 „	751 u. mehr „ 1000 „

Ferner wird für jedes Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, eine einmalige Unterstützung von 50 Mk. bezahlt, im Höchstbetrage bis zu 200 Mk. (Eine Karenz gibt es bei der Waisenunterstützung nicht.) Das Begräbnisgeld für verheiratete Mitglieder kommt in Wegfall.

Wrieg.

Die Generalversammlung wolle die Errichtung einer obligatorischen Verbandsmitwittwenunterstützung beschließen.

Raumburg.

Die Generalversammlung möge die Errichtung einer Witwen- und Waisenunterstützung beschließen.

Bezirk Liegnitz. Slogan.

Die Generalversammlung möge die Jinsen eines nach ihrem Ermessen hohen Kapitals — etwa 500 000 Mk. — vom Gesamtvermögen abheben und diese Jinsen für die Errichtung einer Witwenunterstützung reserviert halten.

Sirach i. B.

Zur Regelung der Unterstützung für die Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder ist der Beitrag um 10 Pf. pro Woche zu erhöhen und hat die Verbandskasse zu diesem Unterstützungszwecke 10 Proz. der Gesamtentnahme zur Verfügung zu stellen.

Marburg.

Witwen verstorbener Mitglieder erhalten, wenn das Mitglied zehn Jahre dem Verbands angehört und mindestens 400 Wochenbeiträge geleistet hat, eine monatliche Unterstützung von 10 Mk. und werden für die dadurch verursachten Mehrausgaben die Beiträge um 10 Pf. pro Woche erhöht. — Die Unterstützung beginnt mit dem Todestage des Mitgliedes und endet bei Wiederverheiratung der Witwe.

Für den Fall der Ablehnung des vorliegenden Antrages wolle die Generalversammlung von einer Erhöhung der einzelnen Unterstützungsätze absehen und bestimmen, daß die in den nächsten Jahren etwa erzielten Ueberflüsse als Fonds für eine zu gründende Witwenkasse anzulegen sind.

Reip.

**Resolution:** 1. Es ist eine Pflicht des Staates, für die Witwen und Waisen der Arbeiter in ausreichender Weise zu sorgen, da die dem Staatswohle wie der Gesell-

schaft geleisteten Dienste des Arbeiters kulturell wie materiell nicht minder zu bewerten sind als diejenigen der Beamten, Offiziere, Lehrer, Priester usw.

2. Auch beim ersten Willen ist es den Berufsorganisationen bzw. der Arbeiterkassen selbst nicht möglich, noch über das Grab hinaus für ihre Angehörigen zu sorgen, daß dieselben in jedem Falle der unwürdigen öffentlichen Armenunterstützung entzogen wären, da leider die gesamte Arbeiterkass (und nicht zum wenigsten auch wir Buchdrucker) die größten Opfer zu bringen hat, um schon bei Lebzeiten für sich und die ihrigen das zu erkämpfen, was zu einem bescheidenen Auskommen nötig ist.

Die Generalversammlung wolle den Verbandsvorstand oder eine Kommission beauftragen, eine Petition an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches — Reichstag und Bundesrat — unter den Mitgliedern des Verbandes in Umlauf zu setzen, in welcher die Notwendigkeit einer Reichswitwenunterstützung eingehend begründet und um deren beschleunigte Einführung ersucht wird.

Bezirk Braunschweig.

### e) Unterstützung an dauernd Arbeitsunfähige (Invaliden).

**Zu § 1.** Absatz 1 mit den Unterabteilungen 1, 2 und 3 ist in seiner jetzigen Fassung zu streichen und dafür zu setzen:

§ 1. Das Recht auf vorgenannte Unterstützung wird erworben:

1. wenn der Beitritt innerhalb des ersten Jahres nach beendeter Lehrzeit erfolgt nach Leistung von 250 Beiträgen;
2. wenn der Beitritt nach Ablauf eines Jahres erfolgt, nach Leistung von 500 Beiträgen;
3. wenn der Beitritt erst nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt, nach Leistung von 750 Beiträgen.

Verbandsvorstand.

Absatz 1 soll folgende Fassung erhalten: „Das Recht auf vorgenannte Unterstützung wird erworben:

1. nach Leistung von 200 Beiträgen, wenn der Beitritt zum Verbands innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Lehrzeit erfolgt;
2. nach Leistung von 400 Beiträgen, wenn der Beitritt nach Ablauf eines Jahres erfolgt;
3. nach Leistung von 600 Beiträgen, wenn der Beitritt nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt.

Bezirk Duisburg. Flensburg. Freiburg i. Br. Kempen (Rheinl.). Raumburg. Liegnitz. Bunzlau. Wießen. Bez. Kassel. Bez. Wiesbaden. Bezirk Eisenfeld.

Wie vorstehend, nur ist in Ziffer 3 für „600 Beiträge“ zu setzen: „700 Beiträge“.

Breslau.

Absatz 1, Ziffer 1, 2 und 3 sind zu streichen und dafür zu setzen:

1. nach Leistung von 300 Beiträgen, wenn der Beitritt innerhalb fünf Jahren nach Beendigung der Lehrzeit erfolgt;
2. nach Leistung von 500 Beiträgen, wenn der Beitritt erst nach fünf Jahren nach Beendigung der Lehrzeit erfolgt.

Bezirk Bochum. Götting.

Absatz 1, Ziffer 1 ist am Schlusse zu ändern: „mindestens 200 Wochenbeiträge“ zu setzen: „mindestens 150 Wochenbeiträge“. — Ferner ist in Ziffer 2 hinter „eines Jahres“ einzuschalten: „oder später“.

Heidenheim. Tübingen.

Absatz 1, Ziffer 3 soll lauten: „3. wenn der Beitritt erst nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt bei Leistung von mindestens 600 Beiträgen zu vorstehendem Unterstützungs-zweige“.

Danzig.

Im Absätze 1, Ziffer 1, 2 und 3 sind am Schlusse der einzelnen Sätze die Worte: „in diesen 5, 10 bzw. 15 Jahren“ zu streichen.

Bezirk Saarbrücken.

Absatz 1, Ziffer 1 und 2 ist am Schlusse zu streichen: „in diesen 5 Jahren“ bzw. „in diesen 10 Jahren“. Ziffer 3 fällt fort.

Bezirk Mainz.

Absatz 1, Ziffer 3 von: „nach 15 Jahren, wenn der Beitritt erst nach Ablauf von 5 Jahren erfolgt“ usw. bis zum Schlusse ist zu streichen.

Erfurt. Groißen-Pegau. Bezirk Straßburg. Hohenfalka. Zwidau. Bezirk Mainz. Bezirk Kottbus. Pforzheim. Heidenheim. Tübingen.

Mitglieder, welche in den letzten vier Jahren vor der Annahme dem Verbands beigetreten sind, erhalten dieselben Vergünstigungen in der Karenzzeit, wie dies bei denen geschehen ist, welche während der Amnestie eintraten.

Bezirk Erier.

Absatz 2: Die Generalversammlung wolle die Invalidenunterstützung um 25 Pf. pro Tag (bei bleibender Karenz) erhöhen.

Bezirk Duisburg.

Im Absätze 3, Zeile 2 soll anstatt „weitere 800 Wochenbeiträge“ gesagt werden: „weitere 500 Wochenbeiträge“.

Sirachberg i. Schl.

Im Absätze 3 soll gesagt werden: „Wer nach den ad 1, 2 und 3 zurückgelegten Karenzzeiten noch weitere 550 Wochenbeiträge“ usw. wie bisher.

Heidelberg (f. Statut, Beitragserhöhung).

Im Absätze 3, Zeile 2 ist für „800 Wochenbeiträge“ zu setzen: „600 Wochenbeiträge“.

Gießen. Bezirk Eisenfeld.

Wie vorstehend, nur ist noch in Zeile 1 anstatt „ad 1, 2 und 3“ zu setzen: „ad 1 und 2“.

Hohenfalka.

Absatz 3 soll lauten: „Wer nach den ad 1 und 2 zurückgelegten Karenzzeiten noch weitere 800 Wochenbeiträge entrichtet hat, erhält täglich 1,50 Mk.“

Bezirk Bochum. Köln a. Rh.

Absatz 3 („Wer nach den ad 1, 2 und 3 zurückgelegten Karenzzeiten“ usw. bis zum Schlusse) ist zu streichen und dafür zu setzen: „Wer 1000 Beiträge geleistet hat, erhält täglich 1,25 Mk.“

Erfurt.

Absatz 4 soll folgenden Wortlaut erhalten: „Fällt die Beendigung der Lehrzeit nach dem 24. Lebensjahre und erfolgt der Beitritt innerhalb des ersten Jahres nach vollendeter Lehrzeit, so greift die unter Ziffer 1 festgesetzte Karenzzeit; später Beitretende haben die nach Ziffer 2 festgesetzte Karenzzeit“.

Heidenheim. Tübingen.

**Zu § 2.** Absatz 1 ist am Schlusse einzufügen: „und unterliegen während der Dauer des Bezuges dieser Unterstützung den Kontrollvorschriften für Kranke bis zu ihrer Genesung resp. bis zu ihrer durch ärztliches Attest zu beglaubigenden dauernden Erwerbsunfähigkeit.“

Verbandsvorstand.

**Zu § 4.** Absatz 2, Zeile 1 hinter „im Auslande“ einzufügen: „oder wegen Berufswechsel ausgetreten und länger als fünf Jahre dem Berufe fern waren“.

Verbandsvorstand.

**Zu § 5.** In der ersten Zeile sind die Worte: „Die Unterstützung beziehenden“ zu streichen.

Bezirk Kassel.

**Neuer Absatz:** „In der Krankenunterstützung aus-gesteuerte, zur Invalidenunterstützung aber noch nicht bezugsberechtigte Mitglieder haben sich zur Sicherung ihres Anrechtes auf Sterbegeld mindestens halbjährlich einmal bei der betreffenden Orts- bzw. Bezirksverwaltung zu melden.“

Verbandsvorstand.

**Zu § 6.** In Zeile 2 soll anstatt „in Buchdruckereien“ gesetzt werden: „in und für Buchdruckereien“.

Leipzig.

**Zu § 7. Neuer Absatz:** „Invaliden, welche wieder arbeitsfähig und als zahlende Mitglieder anerkannt werden, haben erst wieder 6 Wochenbeiträge zu entrichten, um Ortsunterstützung, und 26 Wochenbeiträge, um Krankenunterstützung beziehen zu können“.

Verbandsvorstand.

Die Generalversammlung wolle beschließen, daß zur Invalidenunterstützung berechnete Mitglieder, welche nach dem 50. Lebensjahre — oder nach einem dementsprechenden vorgeschrittenen Alter — konditionslos werden und eine anderweitige Kondition wegen verminderter Leistungsfähigkeit oder dergleichen nicht erhalten, auf eignen Antrag in den Bezug der Invalidenunterstützung treten können.

Eisenach. Bezirk Othja.

## IV. Besprechung über die Stellung des Verbandes zu den einzelnen Sparten wie zu den übrigen graphischen Berufen.

Hierzu wird beantragt:

Die Generalversammlung wolle den Verbandsvorstand beauftragen, die organisierten und tariflichen Bestrebungen der Spezialbranchen innerhalb des Verbandes nach Möglichkeit finanziell zu unterstützen.

Leipzig.

Die Generalversammlung möge beschließen, die Kosten für den 1906 in Berlin stattfindenden Deutschen Maschinen-meistertag aus der Verbandskasse zu decken.

Bezirk Heidelberg. Stettin. Dessau. Halle a. S. Bezirk Karlsruhe. Köln a. Rh. Dresden. Königsberg i. Pr. Breslau.

Desgleichen, die ganzen Kosten oder einen Teil derselben auf die Verbandskasse zu übernehmen.

Chemnitz.

Die Generalversammlung möge zu den Kosten des 1906 stattfindenden Maschinenmeisterkongresses einen Zuschuß bewilligen.

München. Berlin. Utenburg. Hannover. München. Aachen. Stuttgart.

Desgl., die Hälfte der Kosten bewilligen.

Mainz.

Die Kosten für einen Kongreß der Maschinen-meister vor der nächsten Tarifberatung mögen ganz oder teilweise auf die Verbandskasse übernommen werden. Ebenso für einen Kongreß der Maschinenhersteller und der Stereotypisten und Galvanoplasten.

Frankfurt a. M. Berlin.

## V. Besprechungen über unsere internationalen Beziehungen.

Anträge liegen hierzu nicht vor.

## VI. Besprechung über die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses, soweit sie die Interessen des Verbandes der Deutschen Buchdrucker berühren.

Hierzu wird beantragt:

Der Ortsverein Dessau ersucht die Generalversammlung zu beschließen, daß die Vertretung der Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker beim Gewerkschaftskongresse gemäß den Beschlüssen des IV. Gewerkschaftskongresses zu gestalten sei, d. h. es ist auf je 3000 Mitglieder ein Delegierter zu wählen. Der Wahlmodus wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Dessau.  
Zum Gewerkschaftskongresse entsenden die Gaue abwechselnd je einen Vertreter; die Anzahl und die Reihenfolge der zur Wahl berechtigten Gaue bestimmt die Generalversammlung.  
Breslau.

## VII. Stellungnahme zu den Anträgen, den „Corr.“ betreffend, Wahl des Redakteurs und Festsetzung des Gehaltes für denselben.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

Der Abonnementspreis für den „Corr.“ ist pro Quartal auf 50 Pf. festzusetzen, damit den Bezirken die obligatorische Einführung (pro Mitglied ein Exemplar) möglich wird. Der etwaige Ausfall ist aus der Verbandskasse zu decken.  
Bezirk Münster.

Obligatorische Einführung des „Corr.“ auf Kosten der Verbandskasse.

Erfurt. Bezirk Heidelberg (s. Statut, Beitragserhöhung). Köln a. Rh. Hanau a. M. Bezirk Wiesbaden. München. Götting.

Der „Corr.“ erscheint an dem jeweiligen Orte, wo der Verbandsvorstand seinen Sitz hat.  
Berlin. Stuttgart.

Zur Regelung von Streitfragen betreffend „Corr.“ ist eine Preßkommission, mit Sitz am Erscheinungsorte des Blattes, einzusetzen.  
Bezirk Düsseldorf.

Dem § 38 des Statuts ist folgender Absatz anzufügen: „Dem Verbandsorgane ist ein Preßkomitee von fünf Mitgliedern zur Seite gestellt, das eventuelle Beschwerden über die Redaktion des „Corr.“ zu entscheiden hat. Diesem Komitee dürfen Mitglieder, die in der Verwaltung der Organisation angestellt sind, nicht angehören. Das Komitee ist von den Mitgliedern des Erscheinungsortes des „Corr.“ zu wählen.“  
Berlin.

## VIII. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Beantragt hierzu wird:

Der Beitrag ist in der bisherigen Höhe zu belassen.  
Stuttgart. Bezirk Erier. Köln am Rhein. Bromberg.

Bezugs Durchführung der vom Bezirke Heidelberg gestellten Anträge ist eine entsprechende Erhöhung des Beitrages zu beschließen.  
Bezirk Heidelberg.

Bezugs Durchführung der Erhöhung des Sterbegeldes, Aufhebung der 15jährigen Karenz bei der Invalidenunterstützung und Gleichbewertung des „freiwillig“ und „unfreiwillig“ Umzuges kann der Beitrag um 5 Pf. pro Woche erhöht werden.  
Pforzheim.

Mehrausgaben, welche durch die Breslauer Anträge (siehe Umzugskosten, Sterbegeld, Invalidenunterstützung) entstehen, sind durch eine eventuelle Beitragserhöhung von 5 oder 10 Pf. zu decken.  
Breslau.

Der Verbandsbeitrag ist um 10 Pf. zu erhöhen.  
Neubabelsberg.

Der Verbandsbeitrag wird erlassen:

a) Mitgliedern, welche einen freiwilligen Erholungsurlaub antreten und während dieser Zeit ihres Lohnes verlustig gehen;  
b) Mitgliedern, welche mindestens 1500 Wochenbeiträge geleistet haben.  
Charlottenburg.

Mitgliedern, welche mit Genehmigung des Gau- und Verbandsvorstandes wegen Verbesserung ihrer Lage in eine Bewegung eingetreten sind, werden die Wochen während der Dauer des Ausstandes als geleistete Beiträge in Anrechnung gebracht.  
Bezirk Barmen. Köln a. Rh.

(Ueber die ferner gestellten Anträge auf Erhöhung des Verbandsbeitrages siehe die Anträge auf Errichtung einer Witwen- und Waisenklasse sowie auf Erhöhung des Sterbegeldes.)

## IX. Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und Festsetzung der Gehälter für dieselben.

Hierzu wird beantragt:

Für die Gehälter des Vorsitzenden, Kassierers und Hauptverwalters wird eine Gehaltskala aufgestellt mit einem Minimal- oder Anfangsgehälte. Als Stala wird vorgeschlagen: Das Gehalt des Vorsitzenden und Kassierers beginnt mit 2400 Mk. steigend von drei zu drei Jahren mit je 200 Mk. bis zu 3800 Mk., das des Hauptverwalters beginnt mit 2200 Mk. und steigt in gleicher Weise bis 3600 Mk. — Das Gehalt der jetzigen Vorstandsmitglieder regelt sich vom 1. Juli 1905 nach dieser Stala.  
Gau Hannover.

Die Generalversammlung möge für die Beamten des Verbandes (einschließlich der in den Gauen) eine Gehaltskala festsetzen nach den Grundrößen, wie sie der Verein „Arbeiterpresse“ vorgegeben hat.  
Frankfurt a. M.

Die Wahl der Hilfsbeamten hat die Generalversammlung vorzunehmen, ebenso sind die Gehälter der Hilfsbeamten festzusetzen. (Siehe auch Antrag Leipzig zu den §§ 14 und 28 des Statuts.)  
Leipzig.

## X. Festsetzung der Remuneration für die Vorstandsmitglieder sowie die Tagesgelder für die Delegierten.

Anträge liegen hierzu nicht vor.

## XI. Bestimmung über den Ort der nächsten Generalversammlung.

Hierzu wird beantragt:

Die nächste Generalversammlung möge in Bremen abgehalten werden.  
Bezirk Bremen.

Desgl. in Düsseldorf. Bezirk Düsseldorf.

Desgl. in Köln a. Rh. Köln a. Rh.

## XII. Beschlussfassung über weitere Anträge und Beschwerden.

Hierzu wird beantragt:

Bevilligung eines Beitrages zur Errichtung eines Härtel-Denkmales.  
Verbandsvorstand.

Bei Gauen mit mehr als 1000 Mitgliedern ist von Verbands wegen ein besoldeter Verwalter anzustellen.  
Brandenburg a. S.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der „Corr.“-Redakteur sollen angewiesen werden, alljährlich eine Agitationstour auf Kosten der Verbandskasse zu unternehmen.  
Pforzheim.

Der ablehnende Beschluß der letzten Generalversammlung betreffend Niedererschlagen des Guthabens der Verbandskasse an die liquide Firma Mibbenorf & Co. in Essen ist rückgängig zu machen und die Verbandskasse mit dem auf sie entfallenden Verluste im Betrage von 3497,88 Mk. zu belasten.

Bezirk Essen a. R. Bezirk Dortmund. Bezirk Bochum. Bezirk Duisburg. Köln a. Rh. Bezirk Hagen. Bezirk Bonn. Bezirk Bielefeld. Bezirk Münster.

Die Generalversammlung wolle beschließen, daß die von dem Ortskassierer Feist in Witten unterschlagene Summe niedergeschlagen resp. auf die Verbandskasse übernommen wird.

Die Generalversammlung wolle beschließen, daß die von dem früheren Kassierer des Bezirks Münster angeblich verlorene Summe im Betrage von 479,60 Mk. aus der Verbandskasse zu decken ist.

Bezirk Münster.

Die Generalversammlung wolle beschließen: daß das unter dem früheren Kassierer des Bezirks Wefer-Elbe im Jahre 1898 entstandene Defizit von 929,30 Mk., wovon nachweislich der größte Teil durch Einbruchdiebstahl entwendet wurde, auf die Verbandskasse zu übernehmen ist.  
Ortsverein Geestemünde-Bremerhaven-Seehe.

Die Generalversammlung möge zu der „Maifeier“ Stellung nehmen.  
Frankfurt a. M.

Die Generalversammlung wolle den Verbandsvorstand beauftragen, sich mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit es möglich ist, für konditionslose Mitglieder mit über 1000 Wochenbeiträgen für Beschäftigung zu sorgen.  
Posen.

# Zentral-Invalidenkasse des Verbandes der Deutschen Buchdrucker in Liquidation.

Im Anschlusse an die Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker findet die

## Vierte (Ordentliche) Generalversammlung

der Zentral-Invalidenkasse in Liquidation in Dresden im Linkeschen Bade, Schillerstraße 4, statt, und wird dieselbe gemäß § 16 des Statuts hiermit einberufen.

Tagesordnung:

- I. Vorlegung bzw. Genehmigung der Rechenschaftsberichte von 1902, 1903 und 1904.
- II. Neuwahl der Liquidationskommission und Festsetzung der Remuneration für dieselbe.
- III. Sonstiges.

Die Wahlen der Abgeordneten für die Generalversammlung sind gemäß § 17 Absatz 3 des Statuts so vorzunehmen, daß auf je 300 Mitglieder der ehemaligen Zentral-Invalidenkasse (die nach dem 2. Juli 1893 erst dem Verbands beigetretenen haben kein Stimmrecht) ein Abgeordneter zu wählen ist. Weniger als 150 überschüssige Mitglieder eines Wahlbezirks werden hinsichtlich der Wahl eines Abgeordneten nicht gezählt.

Zu wählen haben:

Berlin . . . . .	5	Leipzig . . . . .	4	Osternand-Thüringen . . . . .	2	Schleswig-Holstein . . . . .	1
Dresden . . . . .	2	Mecklenburg-Litbeck . . . . .	2	Nitpreußen . . . . .	1	Westpreußen . . . . .	1
Erzgebirge-Bohland . . . . .	1	Mittelrhein . . . . .	1	Posen . . . . .	1	Württemberg . . . . .	3
Frankfurt-Hessen . . . . .	1	Nordwest . . . . .	1	Rheinland-Westfalen . . . . .	2		
Hamburg-Altona . . . . .	2	Oberhein . . . . .	1	An der Saale . . . . .	1		
Hannover . . . . .	2	Oder . . . . .	1	Schlesien . . . . .	2		
						Zusammen	37

Die Wahlen sind in der Woche vom 7. bis 13. Mai vorzunehmen und ersuchen wir, uns die Namen der Abgeordneten bis spätestens den 27. Mai mitteilen zu wollen.

Berlin, 22. März 1905.

Die Liquidations-Kommission.

## Rundschau.

Unterschiedliche Besarten über den Wert der Gewerkschaftsbewegung. In ihrer Nummer 70 (25. März d. J.) bringt die „Leipziger Volkszeitung“ unter der Rubrik „Gewerkschaftsbewegung“ auch eine Note: „Gewerkschaftliche Erkenntnis vor 33 Jahren.“ In derselben wird auf eine Resolution des am 21. Juli 1867 abgehaltenen Arbeitertages für Braunschweig und weitere Umgebend bezug genommen, welche in ihrem Schlußsatz lautet: „Das einzige Mittel, die Klassenlage der gesamten Arbeiter dauernd zu heben, kann nur das sein, daß das heute herrschende, für die Arbeiter so ungünstige Lohnverhältnis aufgehoben und es ermöglicht wird, daß dem Arbeiter der volle Ertrag seiner Arbeit zuteil wird.“ Hieran wird nun in der „Leipziger Volkszeitung“ folgende, für die Gewerkschaftsbewegung wieder sehr schmeichehafte Bemerkung geknüpft: „Eines hatten sie (die Teilnehmer des Braunschweiger Arbeitertages. Red. d. „Corr.“) jedenfalls vor unseren heutigen neutralen Nurgewerkschaftlern voraus: Die Erkenntnis nämlich, daß nicht ein paar gelungene Streiks, nicht ein paar Duzend mehr oder minder mipterater Tarifgemeinschaften das Wesen der Gewerkschaftsarbeit ausmachen dürfen, sondern, daß ohne das proletarische Endziel — das heute wie damals die Beseitigung der Klassenherrschaft, die Erziehung der privatkapitalistischen Wirtschaft durch die kollektivistische Arbeitsform ist — alle gewerkschaftlichen Anstrengungen Sisyphusarbeit bleiben.“ Wenn auch über die Notwendigkeit der Beseitigung der privatkapitalistischen Wirtschaftsform unter fortgeschrittenen Leuten keine Zweifel bestehen, so wird das proletarische Endziel an sich eine weniger oder mehr offene Frage bleiben. Um das eigentliche Endziel werden vernünftige Menschenkinder daher ihren Denkschädel nicht allzu sehr martern. Wir wenigstens halten es in dieser Beziehung mit dem ehemaligen Redakteur des „Karlsruher Volksfreund“, Anton Genrich, der einmal schrieb, es sei rätklicher, um einem einzigen praktischen Sperling in der Hand ein ganzes Duzend von Endzeltauben auf dem Dache aufsitzen zu lassen. Ohne dieses imaginäre proletarische Endziel werden alle gewerkschaftlichen Anstrengungen aber nach Ansicht der „Leipziger Volkszeitung“ Sisyphusarbeit, d. h. vergebliche, nie zum Ziele führende Anstrengungen bleiben. Diese geringfügige oder gar wegwerfende Einschätzung der Gewerkschaftsbewegung durch die „Leipziger Volkszeitung“ ist ja durchaus nichts Neues, im Gegenteil. Wenn irgendwo die Beurteilung der Gewerkschaften noch nicht um einen Deut milder geworden ist als wie damals auf dem Rdnner Parteitage, wofürst über diese auftauchende Nivalin ein förmliches Todesurteil gefällt wurde, dann ist es in der Kaiserstraße zu Leipzig. Äußerste Konsequenz in der Vertretung des starren Dogmas kann jedenfalls niemand dem Leipziger Parteitag abspreschen. Demgemäß kann dessen Stellung zu den gewerkschaftlichen Organisationen auch niemals wohlwollend oder gar freundlich sein. Wir erinnern zum Beweise, daß dem so ist, nur an jene Auslassung vom Anfang des Jahres 1903 über die Gewerkschaftsbewegung, daß die Auffassung, die politische und die gewerkschaftliche Organisation seien die beiden gleichberechtigten und einander ergänzenden Teile der proletarischen Klassenbewegung, schon aus dem Grunde falsch sei, „weil die gewerkschaftliche Bewegung gar keine Klassenbewegung ist.“ „Die Gewerkschaftsbewegung“, heißt es da weiter, „ist als solche nicht nur keine Klassenbewegung, sondern das Gegenteil einer Klassenbewegung; an die Stelle des Solidaritätsgeföhles mit den Genossen setzt sie das Solidaritätsgeföhle mit dem Kollegen. Ihrer ganzen Natur nach ist sie beschränkt auf einen kleinen Bruchteil der arbeitenden Massen, und zwar auf ihren bestbezahlten und geistig entwickelten. Sie ist die Bewegung der Arbeiteraristokratie, nicht der Arbeiterklasse. Sie steht nicht in einem ergänzenden oder gegenwärtigen, sondern in gar keinem Verhältnis zu der proletarischen Klassenbewegung. Sie ist an sich weder gut noch schlecht.“ Das schrieb die „Leipziger Volkszeitung“ im Januar 1903 und im März des Jahres 1905 sagt sie, alle gewerkschaftlichen Anstrengungen sind vergebliche Arbeit. Nun, wir wollen nicht den Versuch unternehmen, diesem Blatte eine wenn auch nur etwas höhere Meinung von der Gewerkschaftsbewegung beizubringen, denn für dasselbe ist eben immer noch die längst abgetane Vereendungstheorie maßgebend. Gott sei Dank, ist das für die Mehrzahl der sozialdemokratischen Proporgane, wie überhaupt in dem weitaus größeren Teile der Sozialdemokratie, ein überwundener Standpunkt. Wir wollen auch nicht gegen die „Leipziger Volkszeitung“ polemisieren, was ja immer nur aus den zwingendsten Anlässen heraus geschieht. Da aber in unseren Reihen sich Strömungen bemerkbar machen — wir bemerken ausdrücklich, daß wir denselben trotz eines lächerlichen Kuliffendommers keine übermäßige Bedeutung beimessen — die auf eine Anerkennung der Volkszeitungsgründfäße hinauslaufen, und weil wir femer tagtäglich beobachten können, daß man dieses dem gewerkschaftlichen Standpunkte so schwarz widersprechende Evangelium gern und willig in sich aufnimmt — trotz der gemachten schlechtesten Erfahrungen an eignen Leide —, so wollen wir diesen glaubensschwachen, zwischen Stylla und Charvbiß umhergeworrenen Seelen aus einem reichen Vorrat nur einige Auslassungen entgegnen, welche die Bedeutung und die Erfolge der gewerkschaftlichen Aktion besser treffen und auch ehrlich anerkennen. So sagte Bebel in seinem bekannnten, die

neutrale Gewerkschaftsform empfehlenden Berliner Vortrage vom 27. Mai 1900 u. a.: „Die Gewerkschaftsbewegung habe die Aufgabe, auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung die Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder möglichst günstig zu gestalten. . . Eine Zukunftsorganisation sei die Gewerkschaft höchstens insofern, als sie nach der Beseitigung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Leitung der Produktion in die Hand zu nehmen habe. Wenn die Gewerkschaft stark ist, und wenn sie eine gute Leitung hat, dann werde es ihr gelingen, für ihre Mitglieder verhältnismäßig erhebliche Vorteile zu erlangen.“ Bebel sieht also aus der gewerkschaftlichen Tätigkeit erhebliche Vorteile herauspringen und weist den Gewerkschaften bereits im Zukunftsstaate eine beachtensame Rolle zu, während die „Leipziger Volkszeitung“ dieselben überhaupt aus der Klassenbewegung eliminiert. Noch höher schätzte Reichstagsabgeordneter Wolfgang Heine in einer Münchener Versammlung (September 1902) die Gewerkschaftsbewegung ein: „Von hoher Wichtigkeit ist für uns die gewerkschaftliche Praxis. Die Gewerkschaften können das Kulturideal in die Höhe bringen. Mehr Lohn ist mehr Macht. Eine bessere Behandlung, weniger Untwürdigkeit unter die Arbeiter, das ist eine Erhöhung der Seele des Arbeiters. Es gibt Leute, die nennen das eine Kleinigkeit, und doch ist das der Weg, auf dem sich die Gesellschaft umbildet. Unsere politische Bewegung hat den größten Gewinn von den Taten der Gewerkschaften.“ Hier wird also den Gewerkschaften die ausführende Rolle bei der Ablösung der alten Gesellschaftsform zugeschrieben, derselben Aktion, welche nach Ansicht der „Leipziger Volkszeitung“ eine Bewegung der Arbeiteraristokratie und an sich weder gut noch schlecht, also gar nicht wert ist. Reichstagsabgeordneter Südekum erklärte in einer Münchener Versammlung (November 1904): „Ohne die Gewerkschaften ginge das ganze Fundament des Staates in die Brüche. Staat und Gemeinde könnten die Pflichten der Armenpflege nicht mehr erfüllen, wenn auf einmal die Gewerkschaften nicht mehr existierten.“ Damit ist wohl deutlich genug gesagt, daß ohne die Gewerkschaftsbewegung die Arbeiterklasse so in Not und Elend versinken und auf ein so niedriges Niveau herunterkommen würde, daß darüber alles in die Brüche gehen müßte. Nach der „Leipziger Volkszeitung“ aber ist alle gewerkschaftliche Arbeit umsonst; wie Sisyphos das schwere Felsstück immer wieder von unten heraufwälzen mußte, wenn er es schon bis zur Höhe gebracht, so müssen auch die Gewerkschaften immer wieder von unten anfangen, weil sie aus ihren Erfolgen stets wieder in die Tiefe hinabgebrängt würden. Und wie hat Bolmar auf dem Dresdener Parteitage die Zweifel und Neider der Gewerkschaftsbewegung abgelehnt? . . . Man hat eben eingesehen, daß solche Tarifgemeinschaften ein vortreffliches Instrument seien zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und um Ordnung in den gewerkschaftlichen Kampf zu bringen. Ueberhaupt, wie oft ist nicht die Eiferjuchtelei zwischen politischer Sozialdemokratie und Gewerkschaften zutage getreten! Wie oft hat man in der Partei gefürchtet, es könnte am Ende die Partei geschädigt werden; und es hat sich sogar eine talentvolle Schriftstellerin gefunden, die feinerzeit ausführte, die Tätigkeit der Gewerkschaften sei nur eine sehr beschränkte, von der Möglichkeit einer sozialen Umgestaltung der Gesellschaft könne gar keine Rede sein, die Gewerkschaften gingen überhaupt ihrem Niedergange entgegen.“ Daß diese talentvolle parteigenössliche Schriftstellerin mit ihrer göttlichen Propheetengabe der „Volkszeitung“ sehr weisend verwandt ist, bedarf keiner besondern Erwähnung. Und sagte nicht Bernstein ebenfalls in Dresden: „Wodurch haben wir in den Gewerkschaften bei Lohnkämpfen einen großen Teil unserer Siege erzielt?“ Wir wollen auch nicht unterlassen anzuföhren, daß Bernstein im Jahre 1900 in den „Sozialistischen Monatsheften“ die Endzelschwärmer daran erinnerte, daß sie selbst mit ihrer Utopisterei den Kampf des Proletariats verkleinern: . . . So lange die Vereinigungen, welche das unmittelbare Wirken für die sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft auf ihre Fahne geschrieben haben, selbst noch wesentlich utopistisch denken, d. h. von der Vorstellung einer durch Radikalmittel irgend welcher Art in Kürze zu bewerkstelligenden totalen Neuordnung befeuert sind, so lange muß ihnen auch die Gewerkschaftsbewegung als bloße Kleinigkeitskrämerei erscheinen, als Frucht von Unwissenheit, Zweifel am Prinzip, und Abfall von diesem.“ Der Reichstagsabgeordnete v. Elm machte auf dem Münchener Parteitage Auslassungen, die diametral den Ansichten der „Leipziger Volkszeitung“ entgegenstehen: „Eine höhere Wertfchätzung der Gegenwartarbeit, der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen, ist nur dann denkbar, wenn die großen Massen dieser Tätigkeit nicht als eine nebensächliche betrachten, wenn sie frei geworden sind von dem alten Glauben, daß dies alles nur „Palliativmitteln“ seien, und daß alle darauf verwandte Arbeit in gar keinem Verhältnis zu ihrem Werte stehe.“ Wie die zitierte Note in der „Leipziger Volkszeitung“ beweist, ist bei ihr dieser alte Glaube noch in vollster Geltung. Wechenswert für die Gläubigen dieser eifrigen Wächterin des Prinzips ist noch eine weitere Aeußerung v. Elms auf dem Münchener Parteitage: „Der Schwerpunkt unserer Macht bezüglich einer Regelung der Arbeitszeit liegt nicht im Parlamente, sondern in unseren gewerkschaftlichen Organisationen.“ Aber auch der „Leipziger Volkszeitung“ ganz nahe stehende Autoritäten können wir nennen, welche die gewerkschaftliche Aktion keineswegs als Sisyphusarbeit bewerten. So be-

hauptete Kantzk in der „Neuen Zeit“ im Jahre 1897 anlässlich des Hamburger Hafenarbeiterstreikes: „daß die hauptsächlichsten Aufgaben der deutschen Arbeiterklasse für die Gegenwart und die nächste Zukunft auf den Gebieten der Arbeiterdurchbildung und der Gewerkschaftsorganisation liegen.“ Und sogar Mehrgung urteilte im Jahre 1900 über die Gewerkschaften: Die Gründung des kleinsten Arbeitervereins ist wichtiger als einige Duzend parlamentarischer Hauptkämpfe.“ Doch noch zwei Kreuzungen gegen die „Leipziger Volkszeitung“ aus bürgerlichem Lager. Maximilian Harden bezeichnete die Gewerkschaften in einem seiner scharfen Artikel über die Dresdener Woche als „Mährer und Vorkämpfer des kämpfenden Sozialismus“, und Professor Hertner sagte (1902) bei einer Gelegenheit: „Alle vorurteillosen Beobachter stimmen darin überein, daß für die Erziehung der Arbeiter zu selbständigen Männern und freien, gleichwertigen Bürgern nichts so viel geleistet hat als die Gewerkschaftsbewegung.“ Unsere „Moderne“ ersehen daraus, oder sie können wenigstens daraus ersehen, daß über den Wert der Gewerkschaftsbewegung allgemein doch ganz andere Ansichten existieren als an der Stelle, wo sie so gerne schöpfen für ihr Wissen. Allerdings, es läßt sich die gewerkschaftliche Tätigkeit auch recht unfruchtbar betreiben. Wer nach dieser Richtung hierzu Rezepte benötigt, der dürfe durch die Lektüre der „Leipziger Volkszeitung“ es bald zu annehmbaren Leistungen bringen. Es kann aber von denjenigen, welche die Erstarkung der Gewerkschaftsbewegung um ihrer selbst willen mit aller Kraft und Konsequenz betreiben, also dazu beitragen helfen, daß die Positionen zwischen den Arbeitern und Unternehmern mehr und mehr sich zuungunsten der letzteren verschieben — wie einmal die „Deutsche Arbeiterzeitung“ den Effekt des gewerkschaftlichen Kampfes treffend verzeichnete —, nicht verlangt werden, daß sie auf ein Evangelium wie das der „Leipziger Volkszeitung“ schwören und danach handeln sollen.

Der preussische Bergarbeitertag ist nach dreitägigen Verhandlungen am 30. März geschlossen worden. Es war eine gründliche Belehrung der Parlamente und der Regierung über die Ansichten der Gesamtbergarbeiterschaft über ihre Beschwerden und über ihre Forderungen. Den Eindruck, den dieses aus allen Richtungen eines Berufes sich zusammensetzende Arbeiterparlament hinterläßt, ist die erfreuliche Perspektive, daß auch künftig einiges Zusammengehen und einiges Handeln der deutschen Bergleute in allen beruflichen Fragen ihren wirtschaftlichen Wegnern, der Regierung und dem Parlamenten Konzession um Konzession abringen wird. Mit ihrer Wanzentaktik hat die Regierung läglich Schiffsbruch gemittelt, mit ihren Untersuchungen über die Mißstände im Ruhrreviere bzw. der Konstatierung, daß solche fast gar nicht vorhanden, hat sie sich in aller Form blamiert, was auf dem Delegiertentage ganz elegant erwiesen wurde; nun muß sie Farbe bekennen. Mit dem sozialdemokratischen Bauwesen schreift sie die Bergleute und läßt sie die Öffentlichkeit nicht mehr. Wegen der außergewöhnlichen Raumverhältnisse dieser Nummer müssen wir eine eigentliche Beschreibung dieser bedeutungsvollen Tagung noch einmal zurückstellen.

In Nr. 36 machten wir bereits Mitteilung von einer Vorstandssitzung des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände, welche angeblich eine neue Methode zur Bekämpfung des „gewerkschaftlichen Streikterrorismus“ ausfindig gemacht haben sollte. Der Berliner „Vorwärts“ ist in der Lage, eine Schilderung dieser höheren Strategie der Scharfmacher zu bringen, er tut dies nämlich, indem er wörtlich das Protokoll über diesen Teil des Kriegsrates zum Abdruck bringt. Herr Mendt aus Altona, den man aus der nationalliberalen Partei wegen seiner eben Utsichten gegen das Reichstagswahlrecht ausschloß, war derjenige, welcher den Streit der Weisen, d. h. das Unversältnis zwischen dem „Streikterrorismus“, gefunden hat. Herr Mendt ist also der Meinung, die Arbeitgeber müßten durch Ausperrung aller Arbeiter die Einzelstreiks zu einem Generalfreist erweitern. Da aber eine Ausperrung sämtlicher Arbeiter zu großen pekuniären Schäden für die Unternehmer bringe, andererseits aber die Entlassung der jungen oder der schlechtesten Arbeiter die Chancen der Gewerkschaften wenig bereihre, so müßte eine wirksamere Art der Ausperrung angewandt werden, und das sei die nach der Alphabetsfolge. Das würde empfindlicher wirken, weil alte und junge, tüchtige und untüchtige Arbeiter davon betroffen würden. Herr Mendt ist jedoch nicht der Mann, der halbe Arbeit macht; er weiß noch ein besseres resp. teuflicheres Mittel. Er meint nämlich, als einzig richtiger Gegenstoß gegen eine Reihe von Einzelstreiks in einem Gewerbe müßten alle Arbeiter dieses Berufes, deren Name mit A anfängt, in ganz Deutschland ausgesperrt werden! Es könnten dann eventuell die B-Leute, die C-Leute und so fort folgen. Während einer lebhaftesten Ausstandsperiode würden also die A-Leute nie zur Rute kommen, ihre anderweite Einstellung wäre nicht möglich, da sie ja bei allen Unternehmern durch ihren Aufgangsbuchstaben hinreichend gekennzeichnet seien. Das könnten natürlich diese Leute auf die Dauer nicht aushalten, sie würden entweder arbeitswillig werden, oder aber die Gewerkschaften müßten ihnen vollen Erfolg des Lohnes gewähren. Dadurch würden sich aber die Ausgaben der Arbeitgeberorganisationen für einen Streik auf das fünf- bis siebenfache der gewöhnlichen Kosten für einen Ausstand stellen. Damit wäre dann das System der Einzelstreiks beseitigt und das Streiken den Gewerkschaften überhaupt

kolossal erschwert. Die unschuldigen Leidtragenden bei dieser Ausperrungsmethode seien zwar die Arbeiter, deren Namen mit dem ersten Buchstaben des Alphabets beginnt, aber sentimentale Einwandlungen seien hierbei nicht angebracht, es herrsche eben Kriegszustand. Nachdem, was über besagte Sitzung des Generalrates der Unternehmerverbände verhandelt, ist diese neue Kriegstatistik auch abgelehnt worden. Ihre Durchführung wird sich ja nicht so leicht machen, als sich das auf dem Papiere ausnimmt, aber die teilweise Ausführung dieses sauberen Planes werden wir gewiß erleben. Abgesehen davon, daß die Gerichte — infolge des vorjährigen Reichsgerichtsurteils gegen eine Berliner Firma der Metallindustrie ist damit der Anfang gemacht — hier auch noch ein Würdigen mitzuprechnen haben, werden die Arbeiter zur Abwehr der Mendischen Ausperrungstatistik es fertig bringen, daß der gefürchtete Stillstand des Gesamtbetriebes doch zur Tatsache wird, nicht durch einen Generalfreik, sondern durch ein anderes Mittel.

Die „Soziale Praxis“ meint, der angekündigte Gesetzesentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, über dessen Grundzüge zwischen dem Bundesregierung schon Verständigung erzielt ist, werfe im Märzhefte des „Reichsarbeitersblattes“ seine Schatten voraus durch die Veröffentlichung der Texte des englischen Gewerkschaftsgesetzes, des französischen und des belgischen Gesetzes über die Berufsvereine.

Propaganda für den Achtkundentag in Frankreich. Von der Pariser Arbeitsbörse weht seit einiger Zeit eine dreißig Meter lange Fahne herab, auf der in großen Buchstaben die Worte geschrieben stehen: „Von 1. Mai 1906 ab arbeiten wir nur noch acht Stunden täglich!“ Der Gewerkschaftskongress von Bourges hatte eine besondere Kommission eingesetzt, welche die Agitation für die achtkundige Arbeitszeit zu betreiben hat. Diese hat bereits mehrere Flugblätter verteilt, Plakate in großem und kleinem Formate, auf der Rückseite gummiert, zu Hunderttausenden herstellen lassen. Diese Plakate und Eintrittskarten enthalten in kurzen Sätzen immer wieder die gleiche Forderung: „Her mit dem Achtkundentage“, und werden bei jeder passenden Gelegenheit angeheftet. Selbst die Korrespondenzen und alle Schriftstücke, Drucksachen usw., die die Gewerkschaften versenden, sollen immer und immer wieder jenen Appell enthalten. Auf diese Weise will man die Idee so populär machen und die gesamte Arbeiterschaft darat in den Gedanken hineinverkehren, daß die Reform schließlich durch nichts mehr aufgehalten werden kann. Ein kühner Glaube! Wenn die französischen Gewerkschaften sich nicht besser entwickeln, wird es mit der Einführung des Achtkundentages noch nicht so schnell gehen.

In Elberfeld-Barmen befinden sich die Bildhauer im Aufstand, um den Achtkundentag zu erkämpfen. — Weil ihre Forderung auf Lohnherabsetzung um 20 Pf. täglich abgelehnt wurde, sind die Streikarbeiter der Lokalbahn Karlsruhe in den Streik getreten; den Arbeitswilligen wird nun das Vierfache der verlangten Lohnzulage gewährt. — In Stuttgart

sind die Rotgerber ausständig. — Die Landschaftsgärtner und Gartenarbeiter von Kiel haben die Arbeit niedergelegt. — Die Oldenburger Tapezierer haben den größten Teil ihrer Forderungen durchgezogen. — Die Speicherearbeiter in Berlin erzielten nach kurzem Streik ganz beträchtliche Aufbesserungen ihrer Wirkstoffe. — In Stuttgart unterlagen die Fuhrleute vollständig.

### Briefkasten.

E. F. in Chemnitz: Des öfters haben wir schon bekannt gegeben, daß über den Verbleib der einzelnen „Corr.“-Nummern hier gar keine Kontrolle möglich ist; die einzelnen Postanstalten machen ihre Bestellungen bei der Leipziger Zeitungspost, und diese wieder gibt uns nur bekannt, wieviel „Corr.“ insgesamt gebraucht werden. Ob Ihre sieben Exemplare dabei sind, läßt sich also gar nicht feststellen. Wer sich eine ungestörte Lieferung des „Corr.“ sichern will, muß eben rechtzeitig bestellen und nicht der Expedition Borwürfe machen, wie es leider schon von verschiedenen Seiten geschieht; Lektüre Abwehr gilt nicht. — H. Pf. in Düsseldorf: Unseres Wissens in Meran in Tirol. Nähere Auskunft können wir aber nicht geben. Wenden Sie sich doch an die Kollegen E. oder F. in München. Gruß! — A. B. in Niederschönhausen: Ein solcher Artikel ist uns von Kollegen G. nicht zugegangen. Wollen Sie einmal nachforschen. — D. P. in München: War nicht böse gemeint. Im übrigen fehlt uns Ihre Adresse. Haben Sie vergeblich auf dem Rapportzettel gesucht. — E. W. in Stuttgart: Sie schreiben: „Auch in der heutigen Nummer des „Corr.“ ist der Stuttgarter Bericht noch nicht erschienen.“ Wir mußten aber doch auf Ihre Korrekturen warten, die so spät eingingen, daß eine Nummer vorher den Bericht zu bringen einfach unmöglich war; vorher lag auf demselben doch noch die Sperre durch Ihr Telegramm. Was hätten wir also machen sollen, um Sie zufrieden zu stellen? — J. B. in Karlsruhe: „Behüt' dich Gott, es wär' zu schön gewesen —!“ Leiber nein. — P. M. in Köln: Nächste Woche brieflich. Wir haben genau Ihre Hieroglyphen nachgemalt, zu entziffern war Ihr sehr geschätzter Name nicht, und im Weyerschen Lexikon fanden wir ihn auch nicht. — Br. in Karlsruhe: Einen Antrag über das Sammlungsergebnis für die Ruhrbergleute veröffentlichen wir nur dann, wenn von den 127 ausstehenden Orten eine nennenswerte Anzahl ihre Endsumme uns noch mitteilt. Was für Summen da herauskommen würden, beweist schon Ihre nachträgliche Angabe, die eine Differenz von 510 Mrk. nach oben ergibt. — R. M. in Hamburg: Ihr „Lied von dem Manne mit der eisernen Stirne!“ tut dem Herrn zu viel Ehre an, weshalb wir uns an dieser Stelle mit dem Ausdruck der einen Strophe begnügen:

Stieß' der Mann trugt' schöne Stellung,  
Brav und ehrlich ist sein Sinn,  
Da' sofort schied' die Verleumdung  
Als' Gustav Heinrich Schulze hin:  
Sandte schnell Pflanzensammlarte,  
Und das' Unglück drach heren.  
So zu' genügt, zu' verkommen,  
Muß die Stren von Eien sein!

Stieß' der Mann trugt' schöne Stellung,  
Brav und ehrlich ist sein Sinn,  
Da' sofort schied' die Verleumdung  
Als' Gustav Heinrich Schulze hin:  
Sandte schnell Pflanzensammlarte,  
Und das' Unglück drach heren.  
So zu' genügt, zu' verkommen,  
Muß die Stren von Eien sein!

## Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chamlhofstr. 5, III.

Bezirk Heilberg. Als Delegierte zu dem am den Osterfeiertagen hieselbst stattfindenden 27. mittelhessischen Gantage wurden die Kollegen Fr. Reiting, R. Nausch und R. Schneider, als Ersatzmann Kollege A. Danner gewählt.

Breslau. Der Ortsvereinsvorstand setzt sich aus folgenden Kollegen zusammen: H. Härtel, V. Friedbrichstraße 100a, erster Vorsitzender; B. Schilling, zweiter Vorsitzender; H. Schlag, Gräbichenerstraße 77, Kassierer; M. Schubert, Schriftführer; H. May, J. Meininger, F. Stengel, Beisitzer. Die Kollegen May und Meininger fungieren gleichzeitig als Bibliothekare.

Essen. Alle für die Maschinenfabrikvereinigung Rheinlands-Westfalen bestimmten Sendungen sind vorläufig an den Kollegen Ernst Harns hieselbst, Hammacherstr. 45, zu richten.

Leipzig. Der laut § 7 des Statuts durch Neuauswahl gewählte Vorstand konstituierte sich in seiner am 27. März abgehaltenen Sitzung wie folgt: Karl Engelbrecht, Brüderstraße 9, I, erster Vorsitzender; Karl Rost, zweiter Vorsitzender; Wilhelm Rijschle, Brüderstraße 9, I, Kassierer; Otto Müllau, erster Schriftführer; Ernst Liebeck, zweiter Schriftführer; Theodor Basse, Alfred Böhmke, Paul Wibera und Bruno Müller, Beisitzer. Stellvertreter: Arthur Beer, Leop. Heffelbarth und Reinh. Thomas.

Meiderich. Durch die Abreise unseres selbsterigen Kassierers veranlaßt, wählte der hiesige Ortsverein in seiner letzten Monatsversammlung den Kollegen Fritz Müller, Am Bahnhofe 17 wohnhaft, zum Kassierer für das laufende Geschäftsjahr.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In Essen 1. der Gezer Franz Göhn, geb. in Essen 1882, ausgel. das. 1900; war schon Mitglied; 2. der Drucker Wilhelm Rodenfelder, geb. in Heddersdorf-Neuwied 1874, ausgel. das. 1902; war noch nicht Mitglied. — In Gelsenkirchen der Gezer Wilhelm Leimbrod, geb. in Dsnabriet 1879, ausgel. das. 1897; war schon Mitglied. — Otto Kraus in Essen, Kastanienallee 92.

In Frankfurt a. M. 1. der Stereotypenr Ludwig Nidel, geb. in Schneidingen 1880, ausgel. in Limburg 1903; 2. der Gezer Ludwig Hrig, geb. in Bürgel 1885, ausgel. in Offenbach a. M. 1905; 3. der Justizier Paul Strogalla, geb. in Berlin 1886, ausgel. das. 1904; waren noch nicht Mitglieder; 4. der Drucker Wilh. Heister, geb. in Frankfurt a. M. 1863, ausgel. das. 1872; war schon Mitglied. — Philipp Guthardt, Haidestraße 50, IV.

## Verein Berliner Buchdruckmaschinenmeister

Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker.

Sonnabend den 8. April, abends 8 1/2 Uhr, im grossen Saale der Brauerei Königstadt, Schönhauser Allee Nr. 10/11:

## Neuntes (37.) Stiftungsfest

bestehend in Konzert, Vorträgen und Ball.

Mitwirkende: Neues Berliner Tonkünstlerorchester (Frz. Hoffelder), Berliner Ulk-Trio, Konzertsängerin Fräulein Martha Bohneke.

Eintritt für Mitglieder und deren Damen frei. Nur quittiertes Mitgliedsbuch dient als Eintrittskarte für Mitglieder.

Gäste: Herren 75 Pf., Damen 50 Pf. Für Gäste sind Eintrittskarten zu haben beim Komitee und bei den Kollegen Teske auf der Verwaltung und Wilh. Timm, Ritterstr. 41, Buchdruckerei Marschner.

Um zahlreiche Beteiligung ersucht Die Vergnügungskommission.

[871]

## Für Schriftsetzer.

Eine angelegene Feuerversicherungs-Gesellschaft sucht in allen Städten Deutschlands unter sehr günstigen Bedingungen

## tätige Agenten.

Werte Offerten unter A. E. 3612 an Rudolf Mosse, Erfurt, erbeten. [981]

## Gobler

für Messinglinien finden dauernde und lohnende Beschäftigung in Wilhelm Woellmers Schriftsetzererei Berlin SW 48. [873]

## Komplettmaschinengeheler

welche mit Maschinen System Foucher genau vertraut sind, finden dauernde Kondition in der Schriftsetzererei J. D. Brennert & Sohn, Altona-Hamburg. [872]

## Teilerinnen

geübte, finden dauernde u. lohnende Beschäftigung in Wilhelm Woellmers Schriftsetzererei Berlin SW 48. [887]

Technik der bunten Kladenz. Rich. Härtel in Leipzig a. M. — 3,50 Mrk.

## Verein Leipziger Buchdrucker- und Schriftsetzergehilfen.

Sonnabend den 8. April

## Feier des 43. Stiftungsfestes

in der Alberthalle des Kristallpalastes.

Mitwirkende: Neues Konzertsorchester, Direktion Herr Gustav Schütze. \* Leipziger Damen-Vokalquartett (Fräulein Hildegard Homann, Johanna Deutrich, Anna Lücke und Sophie Lücke). \* Gesangverein „Gutenberg“, Direktion Herr J. Stange.

Nach dem Konzerte gemütliches Beisammensein in sämtlichen oberen Räumen des Kristallpalastes.

Beginn der Feier präzis 8 Uhr abends.

Einen genussreichen Abend versprechend, ladet die Mitglieder nebst ihren Angehörigen sowie die Kollegen der umliegenden Druckorte zu dieser Feier freundlichst ein Der Vorstand.

Für die uns aus Anlaß des Ablebens unseres Gausvorsehers, des Kollegen Heinrich Köhler, übermittelten Kranzspenden und Beileidsbezeugungen seitens des Zentralverbandes, von den Gauen, Ortsvereinen, einzelnen konditionierenden sowie hiesigen Mitgliedern lagern wir unsern herzlichsten Dank Königsberg, 30. März 1905. [870] Der Gausvorstand. J. U. M. Wittenberg.

Unterschn. bittet d. Herren Verbandsamt um Ang. d. Adr. d. Maschinirs. Fr. Fromme, früher in Bayreuth u. bis 21. Nov. in Barth i. G. u. Wakenitz, Hannover, Zelltempstr. 14, III.

## Ueber Sehmachinen.

Rich. Härtel in Leipzig a. M. — 1,80 Mrk.

Infektions-Bedingungen. Biergeschaltene Nonpareille-Zeit 26 Pf., Stellen-Angebote, Gesuche u. Bedingungsangeben bei direkter Auforderung der Zeits 10 Pf. — Belegnummern 5 Pf. — Die sämtlichen Beiträge müssen bei der Aufgabung der Ausgaben entrichtet werden. — Offerten ist Freimarkt zur Weiterbeförderung beizufügen.

## Richard Härtel, Leipzig-R.

(Inhaberin: Klara vorw. Härtel) Kohlgartenstrasse 45

Hefet Werke aller Art zu Ladenpreisen franko. Zuschüpfung für Buchdrucker von D. Schönbauer, öffentlich angefertigter, beidseitiger Buchrevisor. Mit Anhang „Wert der Buchdruckererei“. 4,60 Mrk.



## Aus Oesterreich.

Die Gewerbenovelle, die als eine der ersten Vorlagen der neuen österreichischen Regierung dem Parlamente vorgelegt wurde, ist kein vollständiges Gesetz, sondern nur eine — seit Geltung der Gewerbeordnung ungefähr die gesamte — Veränderung einzelner Bestimmungen derselben. Sie weist zwar einschneidende Änderungen auf, die insbesondere dem Kleinverber zugute kommen sollen und ein Zugeständnis an die Zünftlerischen, die sogenannten Christlichsozialen, darstellen. Auf einem der wichtigsten Gebiete der modernen Gesetzgebung, auf dem des Arbeiterschutzes, bietet aber diese Novelle fast gar nichts, und so dürfte denn die Tatsache auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben, daß in Oesterreich die Arbeiterschutzbestimmungen seit mehr als zwanzig Jahren nicht geändert wurden und dazu auch noch gar keine Aussicht haben, denn nachdem die Novelle in der ersten Lesung des Abgeordnetenhauses dem Gewerbeausschusse zugewiesen worden war, und dieser die Absicht aus sprach, die gesamte Gewerbeordnung einer Revision zu unterziehen, erklärte der Handelsminister, daß die Regierung darauf nicht eingehen könne. Sämtliche wesentlichen Neuerungen des Gesetzeswerkes beziehen sich auf die Bedingungen zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes, die in der Erbringung des Befähigungsnachweises bestehen, der dadurch erbracht wird, daß der Bewerber durch ein Lehrgeldnis die ordnungsgemäße Aneignung des Lehrverhältnisses, ferner den Nachweis einer mindestens zweijährigen Verwendung als Gehilfe durch Arbeitszeugnisse nachweist. Die Lehrzeit kann zwei bis vier Jahre währen, innerhalb deren Grenzen die Dauer durch Genossenschaftsbeschluss festgelegt werden soll. Falls durch eine Handelsgesellschaft ein handwerksmäßiges Gewerbe ausgeübt werden soll, muß doch wenigstens ein Gesellschafter den Befähigungsnachweis erbringen. Die gewerbliche Dienst- und Stellenvermittlung, deren Schädlichkeit so evident ist, daß man diese Art gewerbsmäßiger Ausbeutung der Armen der Armen einfach beseitigen sollte, erfährt durch die Novelle eine Milderung, wenn auch keine durchgreifende. Zum Antritte dieses Gewerbes wird eine genügende allgemeine Bildung und Verlässlichkeit gefordert, was freilich nicht viel zu bedeuten hat, denn was man unter diesen beiden Begriffen bei den k. k. Behörden versteht, ist nicht immer das Richtige. Die Übertragung fremder arbeitssuchender Frauenpersonen wird unterzogen, ebenso die Verpackung des Gewerbes. In der besonders zu genehmigenden Geschäftsordnung einer jeden gewerblichen Stellenvermittlung müssen die Höhe und die Bedingungen der vom Gewerbeinhaber beanspruchten Gebühren festgesetzt sein. Bereits bestehende Vermittlungsbüros haben eine solche Geschäftsordnung binnen vier Wochen zur Genehmigung vorzulegen.

Am wesentlichsten sind die neuen Bestimmungen über die Lehrlinge. Die Gewerbeinhaber werden verpflichtet, den Arbeiter und Arbeiterinnen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der Fortbildungsschule, Fach-, Handarbeit- und Haushaltungsschulen die durch den Lehrplan festgesetzte Zeit einzuräumen. Lehrlinge dürfen nur von Gewerbeinhabern, die die gewerblichen Einrichtungen und die notwendigen Fachkenntnisse besitzen, gehalten werden. Dieses Recht kann ihnen entzogen werden, wenn sie sich grober Pflichtverletzungen gegen die Lehrlings schuldig gemacht haben, oder wenn aus dem Ergebnisse der Lehrlingsprüfung hervorgeht, daß der Lehrherr an dem nichtentsprechenden Erfolge des Lehrlings schuld trägt. Das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu jener der Gehilfen kann der Handelsminister im Verordnungswege festsetzen. Neu ist auch die obligatorische Lehrlingsprüfung, welche die Lehrlinge am Ende ihrer Lehrzeit abzulegen haben. Die Prüfung ist vor einer paritätischen aus Gehilfen und Meistern der Gewerbeartensatzung zu Prüfenden gebildeten Kommission abzulegen, deren Vorsitzender von der Behörde bestimmt wird. Bei ungünstigem Prüfungsergebnisse wird ein Termin für die Wiederholung der Prüfung anberaumt. Die für die Prüfung angefertigten Arbeiten sind öffentlich auszustellen.

Das Genossenschaftswesen (worunter eine Zwangsverbände zu verstehen ist. Neb.) wird durch den Gesetzesentwurf einer umfassenden Neuregelung unterzogen. Für fabrikmäßig betriebene Unternehmungen tritt die Verpflichtung zur Teilnahme an der Genossenschaft nicht ein, doch können die Inhaber derselben der Genossenschaft beitreten. Als Zweck der Genossenschaft wird die Förderung der Bildungsinteressen, wie gewerbliche Schulen und Ausstellungen, ferner die Erhaltung der Mitglieder der Genossenschaft neu eingeführt. Auch ist den Genossenschaften das Recht eingeräumt, Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und über die Arbeitspausen, über die Zeit und Höhe der Entlohnung sowie über die Kündigungsfrist festzusetzen, was durch die Genossenschafts(Meister-)versammlungen im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zu erfolgen hat und in dem Statut ausdrücklich

hervorzuheben ist. Neu ist auch die Zulässigkeit des Versicherungszwanges zu den Meisterkrankenassen, und eine besondere Bestimmung ist rücksichtlich der Verpflichtung der Genossenschaften, die Arbeitsvermittlung für die von ihnen vertretenen Gewerbe zu regeln, getroffen. Genossenschaften, die mehr als 200 Gehilfen beschäftigen, müssen die Vermittlung einem paritätischen Ausschusse übertragen.

Die Bestimmungen über die Gehilfenversammlung (d. i. die Zwangsorganisation der Gehilfen und Hilfsarbeiter innerhalb der Genossenschaft) weisen neue und einigermaßen moderne Grundzüge auf. Bisher verloren Gehilfen, welche mehr als sechs Wochen außer Arbeit standen ihre Mitgliedschaft und daher auch eventuelle Mandate. Dadurch war es den Unternehmern möglich, und es geschah auch tatsächlich, daß mißliebige Personen beseitigt wurden. Diese Frist soll nunmehr auf sechs Monate ausgedehnt werden. Auch bedarf die Wahl des Gehilfenmannes nicht mehr wie bisher der Bestätigung durch die Behörde nach vorher gepflogener Einvernehmen mit der Meistergenossenschaft. Würde es ja in den neunziger Jahren auf diese Weise den Wiener Kollegen jahrelang unmöglich gemacht, ihren Gehilfenanschluß funktionieren zu lassen, da die Behörde auf Anstiften der Prinzipale dem Kollegen Karl Höger die Bestätigung als Gehilfenobmann verweigerte, und die Wahl eines Obmannstellvertreters, als nach dem Gesetze nicht zulässig, nicht anerkannte. Dies führte zu mehreren Demonstrationenwahlen, wobei Höger, einstimmig wiedergewählt, endlich doch über den behördlichen Popst ob siegte. Nach dem neuen Entwurfe kann auch ein solcher Stellvertreter gewählt werden. Ueberhaupt funktioniert diese Zwangsorganisation der Gehilfen nur in großen Städten und auch da nur schwerfällig. Sie ist von den Unternehmern abhängig, deren Zustimmung jede Aktion der Gehilfen bedarf. Eine Gehilfenversammlung bedarf nicht nur der Zustimmung der Meistervertretung, sondern muß auch — man lese und staune — vier Wochen vorher angemeldet werden, während zur Anmeldung einer öffentlichen Volksversammlung drei Tage, einer öffentlichen Vereinsversammlung ein Tag genügt, und während zu einer sogenannten 2-Vertammlung, d. i. einer auf geladene Gäste beschränkten, oder zu einer Wählerversammlung überhaupt keine Anmeldung erforderlich ist. Trotzdem mußte in der Zeit des Ausnahmezustandes in den achtziger Jahren diese Organisationsform, ergänzt durch die Arbeiterkrankenassen und durch die Konsumvereine, die Wasse und den Schutz der sozialistischen Arbeiterschaft bilden, wodurch man sie, die man vordem bekämpft hatte, schämen und ausnützen lernte. Der Entwurf beseitigt die härtesten Mängel, die dieser offiziellen Arbeitervertretung anhaften. Auch kann die Gehilfenvertretung zur Bestreitung der Kosten obligatorische Beiträge einheben, was ihr bisher nicht zustand, weshalb sie auf freiwillige Beiträge oder auf die Wohlgenauigkeit der Unternehmer angewiesen war.

Die Reform des Strafverfahrens in Gewerbe sachen bringt eine Erhöhung der Strafen an Geld und Freiheit. Dies wird freilich von den Herren Unternehmern als eine Härte empfunden, nicht aber von den Gehilfen. Insbesondere die Ungerechtigkeiten, daß die Unternehmer bisher durch Geld-, die Arbeiter durch Freiheitsstrafen ihre Schuld zu sühnen hatten, wurde seit vielen Jahren von der organisierten Arbeiterschaft bekämpft. Deren beabsichtigte Befreiung ist somit auch ein Erfolg der Arbeiter schaft. Auch durch Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, und der Gewerbeberechtigung können die Unternehmer gestraft werden.

Alles in allem genommen ist diese Novelle zwar ein Fortschritt, aber ein echt österreichischer — ein großer für die Zünftler, ein bescheidenere für die Fortschrittler. Der jetzt erschienene Situationsbericht des österreichischen Verbandes über das vierte Quartal des abgelaufenen Jahres ermöglicht es, eine vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse dieses Jahres zu geben. Der Geschäftsgang war kein befriedigender. Im vierten Quartale wurden nahezu 14000 Arbeitslosentage mehr ausbezahlt als in der gleichen Periode des Jahres 1903. Trotzdem liegen aus fast allen Vereinsgebieten Berichte über Ueberstunden vor; aber überall, mit einer einzigen Ausnahme, werden sie dadurch entschuldigt, daß Neueinstellungen unmöglich gewesen seien. Da aber an Arbeitslosen keineswegs Mangel war, so ist dieses Argument durchaus keine Entschuldigung; vielmehr ist es bei gutem Willen auf beiden Seiten stets noch gelungen, dem Plagmangel zu steuern. Es scheint fast, daß an vielen Orten der Wille auf Seiten der Gehilfen mangelt, diesem Uebel abzuhefen. Der österreichische Verband hat an zentralisierten Unterstühtungen (ohne Zuschüsse der autonomen Vereine) an Reisende 43044 K, an Arbeitslose am Orte 182714 K, an über siedelnde Familienväter 3503 K, an Kranke 297959 K, an Zwaliende 106199 K, an Witwen (d. i. Begräbniskosten) 41090 K und an Waisen 24775 K ausbezahlt, was zusammen den Betrag von 699168 K ausmacht, wem 116 K aus zurückgezahlten Unterstühtungen in Abzug gebracht werden. Gegenüber dem Vorjahre (1903)

ist dies ein Mehr von 58688 K, das sich auf die einzelnen Zweige verteilt: Arbeitslosenunterstühtungen und Ueberstühtungskosten 24835 K, Krankengelber 19894 K, Zwaliendenunterstühtungen 13435 K, Begräbniskosten 6067 K und Waisengelber 2946 K; dagegen erforderten die Tageselber für die reisenden Kollegen um 8488 K weniger als im Jahre 1903. Die Mehrausgabe in diesem Jahre gegenüber dem Jahre 1902 betrug um 12620 K mehr, ist also im Zusammenhange mit der geringen Stellung der Mitgliederzahl (621) eine bedeutende und zeigt neuerdings, daß an die Kasien von Jahr zu Jahr erhöhte Anforderungen gestellt werden.

Gesamtschulien stehen jetzt in 35 Druckorten 248 Stück in Betrieb, Monotype sind noch keine darunter. Bloß im Bereiche des ungarischen Verbandes, in Budapest, sollen solche Maschinen bestellt sein. Trotzdem spukt Sansons Monotype nicht nur als Annonce auf den letzten Seiten der Fachblätter herum, sondern es wird auch viel, sehr viel über sie geschrieben. In der jüngsten Zeit hat man auch mit der Frauenarbeit an dieser Maschine und mit der bekannten „ungeübten Hand“ viel operiert. Da brachte nun der „Vorwärts“ einen sehr instruktiven Artikel über diese Maschine, um die Sinnlosigkeit dieser Ansicht zu beweisen und kam auch zu dem Schlusse, daß dieses Gesamtschulien-system nur von tüchtigen, sachmännlich zuverlässigen Kollegen bedient werden könne, und wegen der komplizierten Anlage nur in sehr großen Betrieben mit eigener Schriftgießerei möglich sei. Von einem Mischen des Monotypes-fasses mit Handläufe könne keine Rede sein, denn der Guß sei zu leicht. Daher sei auch eine Wieder Verwendung der ausgedruckten Schrift nicht möglich, ferner auch deshalb, weil der unhygienische Ausschluß beim Ablegen herausgenommen werden müsse, wodurch das Ablegen sehr zeitraubend gemacht würde. Die Erwartung einiger Unter nehmer, daß die Monotype ihre Offizinen mit Schriften versorgen werde, sei zunichte geworden; heute denke niemand mehr daran, die ausgedruckte Monotypeschrift nochmals zu verwenden. Man sei froh, wenn der Satz ausgedruckt sei, um ihn wieder einzuschmelzen. Wenn man nachsichtig mit der Dualität der Arbeit sei, könne die Maschine allerdings vielfach verwendet werden, da aber die zuletzt gesetzte Zeile zuerst gegossen werden muß, stehen ihrer Verwendung bei Zeitungen mancherlei Schwierigkeiten im Wege.

Infolge der gewerblichen Betriebszählung im Jahre 1902 gab es in Oesterreich 1039 Buch- und 144 Stein druckerbetriebe. Von den Buchdruckereien waren 316 ganz kleine Betriebe mit bis zu 5 Beschäftigten, 461 Druckereien beschäftigten 6 bis 20, und 225 21 bis 100 Personen. Die restlichen 36 Anstalten hatten ein Durchschnittspersonal von 220 Personen. Die Hälfte der Buch druckereien verwendete Motoren. Nach dem vorerwähnten Situationsberichte des österreichischen Verbandsvorstandes gab es Ende 1904 1067 Buchdruckereien, von denen 139 nicht tarifreue waren. Die Zahl der Druckereien hat sich sonach in den zwei letzten Jahren um 28 vermehrt.

Der „Corr.“ meldete kürzlich, daß das Budapester Korpskommando in Budapest eine eigene Druckerei errichtete, wo durch Soldaten die Kunst Gutenbergs ausgebildet werden soll. Auch in Wien existiert eine große graphische Anstalt von weit über die schwarz-gelben und insbesondere über die rot-weiß-grünen Grenzspähle ragender Bedeutung, das von Soldaten bedient wird, das k. u. k. Militärgeographische Institut, in dem die Generalstabskarten hergestellt werden. Gegenwärtig geht der Neubau dieser nach der Staatsdruckerei größten Wiener graphischen Anstalt seiner Vollendung entgegen. Das vier Stock hohe neue Gebäude nimmt einen 5000 Quadratmeter großen Raum ein und besteht aus drei Flügeln, die einen 1000 Quadratmeter großen Hof umschließen. Die alten Gebäude nahmen kaum den halben Raum in Anspruch. In dem im ersten Stock gelegenen großen Pressenpale finden 36 Schnellpressen ihren Platz. Im Volksmann werden die Kollegen Soldaten im Militärgeographischen Institute „Regierungsräte“ genannt, weil sie angeblich die Räder regieren (Madtreiben) müssen.

Auch in Ungarn hat sich die Notwendigkeit, das Vertrauenmännersystem anzuerkennen, durchgerungen. Das Budapester Tariffchiedsgericht hat in einer seiner letzten Sitzungen einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt. Die fortwährenden Beschwerden, mit welchen sich das Schiedsgericht wohl oder übel in Sachen der Vertrauensmänner befaßen muß, führten schließlich dazu, daß dieses in ungarischen Tariffragen kompetenteste Forum die Entscheidung traf, daß die Maßregelung eines Vertrauensmannes in Ausübung dieser seiner Funktion eine Tarifverletzung involviert. Die Vertrauensmänner, die trotz der Tarifgemeinschaft in den meisten Geschäften den Prinzipalen und Faktoren ein Dorn im Auge sind, werden in Zukunft etwas mehr respektiert werden müssen. Daß sich die ungarischen Kollegen übrigens in bedrängter Lage auch zu helfen wissen, lehrt ein Fall, der sich kürzlich in der Druckerei des „Magyar Hirlap“ in Budapest zutrug. Ein Faktor kämpfte seit Jahren schon gegen die Organi-

faktion der Gehilfen und wußte auch die Einführung des neuen Sejmashinentarifes zu hinterziehen, trotzdem sein Chef schon unterschrieben hatte. Das Personal machte kurzen Prozeß und trat in den Ausstand. Das hatte der Herr Faktor nicht erwartet, denn er hatte sich seine Leute bei der Aufnahme stets sorgfältig ausgewählt. Nach dreifünfundiger Dauer des Ausstandes waren sämtliche Forderungen des Personals akzeptiert, und der Herr Faktor mußte in aller Eile seine Sachen packen, um nicht Zeuge des Einganges des siegreichen Personals zu sein, denn seine Entlassung war eine der Hauptforderungen. Austr.

## Korrespondenzen.

**Breslau.** Der Schlesiener Maschinenfehrverein hielt am 19. März seine 19. Jahres-Generalversammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung hieß der Vorsitzende die auswärtigen Mitglieder willkommen und gedachte sodann in warmen Worten des Ablebens des ehemaligen Mitgliedes Luci-Brünn, dessen Andenken die Versammlung in der üblichen Weise ehrte. Anschließend hieran hielt der Vorsitzende einen Rückblick auf das abgelaufene Berichtsjahr, welches im allgemeinen einen ruhigen Verlauf genommen hat. Die Sejmashinen nehmen ein immer größerer Feld für sich in Anspruch und sind, mit Ausnahme des Bezirks Glogau, über den ganzen Gau verbreitet. Gegenwärtig sind 46 Linotypes, 8 Monoline und 6 Typographen im Gau Schlesien, 7 Linotypes in der Stadt Posen im Betriebe. Der Verein zählt zurzeit 32 Mitglieder gegen 29 im Vorjahre; dieselben verteilen sich auf die einzelnen Orte wie folgt: Breslau 21, Hirschberg 5, Kleinritz 3, Posen 3. Leider ist es trotz wiederholter Aufforderung auch in der abgelaufenen Berichtsperiode nicht gelungen, die Maschinenfehrer der übrigen Provinzialstädte als Mitglieder zu gewinnen. Hoffentlich sind wir am Schlusse des jetzt begonnenen Berichtsjahres in der Lage, über günstigere Resultate berichten zu können. Nach erfolgter Entlastung des Kassierers wurde zur Vorstandswahl geschritten. Dieselbe ergab die einstimmige Wiederwahl des gesamten Vorstandes (siehe Verbandsnachrichten in Nr. 38). — Am Abend desselben Tages feierte der Verein unter zahlreicher Beteiligung sein vierziges Stiftungsfest. Das Fest nahm einen schönen Verlauf und hielt die Teilnehmer bei Vorträgen und Tanz bis in die frühen Morgenstunden beisammen. (Eingegangen am 30. März.)

**W. Romberg.** (Maschinenfehrvereinigung.) Am 25. März wurde eine gut besuchte Versammlung abgehalten. Nach Erledigung einiger tariflicher und interner Angelegenheiten nahm die Versammlung Kenntnis von verschiedenen Mitteilungen der Zentralkommission. Dem Vorschlag derselben, die Maschinenfehrerkonferenz Dorn 1906 abzuhaltan, wurde einstimmig zugestimmt, da die Notwendigkeit zur Abhaltung einer solchen für vorhanden erklärt wurde. Als Ort der Tagung wurde Berlin angenommen. Ferner wurde der von der Zentralkommission vorgeschlagene Modus in bezug auf die Delegierung abgelehnt. Unter „Technisches“ besprach ein Kollege einen Gasdruckregler. Mit diesem Apparate hat man hier gute Erfolge erzielt. Zum Beispiel sei der Gasdruck in dem Sejmashinenraume nach der Anbringung dieses Druckreglers fast gänzlich verschwunden. Auch sei der Gasverbrauch im Monate um einige Kubikmeter geringer.

**Freiburg i. Br.** (Maschinenmeisterklub.) Die letzten abgehaltenen Versammlungen besaßen sich außer mit sachtechnischen und internen Angelegenheiten hauptsächlich mit dem Rundschreiben der Zentralkommission. Der hiesige Klub steht nicht, wie angegeben, auf dem Standpunkte, daß jeder Verein seine Delegierten selbst besetzt, vielmehr mit Hilfe der Gau- und Ortsvereine sowie des Zentralvorstandes. Weiter wurde der Zentralkommission nahe gelegt, mit der Befriedigung der Rundschreiben baldigst zu beginnen, oder die Antworttermine nicht so kurz zu stellen, damit den Mitgliedschaften noch genügend Zeit zur Beratung übrig bleibt.

**Hannover.** Am hiesigen Orte sind dieser Tage fünfzehn Gutenbergbündler dem Verbände beigetreten, so daß von dem hiesigen Ortsvereine des Bundes nur noch drei Mann übrig bleiben. Dieser Uebertritt geschah trotz Anwesenheit eines Mitgliedes des bündlerischen Hauptvorstandes! Außerdem sind noch 33 Kollegen einer großen Druckerei zu uns übergewandert. (München, Zeit, Hannover, Stargard — das alles in letzter Zeit: Gustaf Heinrich Schulze aus Schwaberg bei Berlin, wie wird dir? Zudem ein großer Ortsverein des Bundes ebenfalls auf der „Kippe“ steht. Vorwärts immer, rückwärts immer! Redaktion.)

**München.** (Verein Münchener Korrektoren.) Die am 26. März abgehaltene außerordentliche Generalversammlung war leider schwach besetzt. Die Versammlung wurde an Stelle des erkrankten Vorsitzenden vom Kassierer Müller geleitet. Zunächst konnten wiederum zwei Neuaufnahmen von Münchener Kollegen vollzogen werden, so daß jetzt nur noch zwei bei dem Verbände angehörigenden Korrektoren Münchens dem Vereine nicht beigetreten sind (nach der uns zur Verfügung stehenden Statistik). Sodann berichtete Kollege Müller über die letzte Vorstandssitzung. Der Vorstand hatte beschlossen, zugleich mit dem

Aufrufe der Zentralkommission ein Zirkular an sämtliche bayerische Kollegen zu versenden mit der Aufforderung, sich vollständig unserem Vereine anzuschließen, der dann seinen Namen entsprechend zu ändern hätte. Aufruf und Zirkular sind an die Verbandsfunktionäre sämtlicher bayerischen Druckerei versandt worden mit der Bitte, diese den betreffenden Kollegen zustellen zu wollen. Die Versammlung gab nachträglich ihre Zustimmung hierzu und bewilligte die entstandenen Kosten; desgleichen eine Unterstützung in Form einer Remuneration für geleistete Arbeiten an einen gemäßigten Kollegen; auch wurde der Vorstand beauftragt, an den Ortsvereinsvorstand das Ersuchen zu richten, dem betreffenden Kollegen eine zweite und letzte Unterstützung zutommen zu lassen. Den deutschen Korrektorentag betreffend faßte die Versammlung den einstimmigen Beschluß: „Bei der Zentralkommission in Berlin den Antrag zu stellen, der Korrektorentag solle zu Ostern nächsten Jahres stattfinden, und zwar in Leipzig, das seiner mehr zentralen Lage wegen für eine derartige Veranstaltung besser geeignet ist als Berlin. Der Vorstand wird beauftragt, den Antrag mit Begründung der Zentralkommission zuzufassen.“ Die Statutenänderung wurde bis zur nächsten Versammlung vertagt. Hoffentlich haben wir die Freude, in der nächsten Versammlung recht viele Neuaufnahmen von bayerischen und auch die der noch fehlenden zwei Münchener Kollegen betätigen zu können. In München sind 22 Korrektoren nicht beim Verbands — was mag wohl die Herren abhalten, dem Verbands beizutreten?

**Bg. Offenbach a. M.** Am 25. März hielt der hiesige Bezirksverein seine erste Bezirksversammlung ab. Den Hauptpunkt derselben bildete „die Beratung von Anträgen zur Generalversammlung“. Zuvor sprach der Vorsitzende zwei ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern im Namen des Bezirks den Dank aus für ihre Tätigkeit im Vorstande und gab noch einige Eingänge bekannt. Eine längere Diskussion entspann sich über den oben erwähnten Hauptpunkt der Tagesordnung. Zur Annahme kamen folgende Anträge: 1. Im Falle, daß das vorliegende Material zur Schaffung einer Witwen- und Waisenunterstützung nicht hinreichend sei, beantragen wir, ein erhöhtes Sterbegehalt einzuführen. 2. Der Zentralvorstand wird beauftragt, bei größeren Streiks oder Auspurrungen eine Extratreue seitens des Verbandes auszuschreiben, damit künftighin diejenigen der Gau- und Bezirksversammlungen unterbleiben. 3. Umzugskosten: Absatz 5 (retulierte Umgehende betreffend) ist zu streichen, dagegen in Absatz 1 das Wort „Konditionswechsel“ einzufügen. Abgelehnt wurde ein Antrag betreffs Erhöhung des Eintrittsgeldes für wiedererleidende Kollegen und ferner ein anderer, die Unterstützung für die zu militärischen Übungen eingezogenen Mitglieder betreffend. Von einer Weiterberatung dieses Punktes wie noch anderer vorgelegener Angelegenheiten mußte der vorgerückten Zeit wegen Abstand genommen werden.

**Stargard i. Pom.** Am 4. März feierte der hiesige Ortsverein des Verbandes in Raehnes Theateraal sein zweites Stiftungsfest. Eine sehr große Anzahl Gäste hatten der Einladung Folge geleistet, darunter auch einige Prinzipale. Ebenfalls waren Kollegen aus Stettin, Pyritz und Massow erschienen. Von den hiesigen Gutenbergbündlern waren vier Kollegen anwesend. Der Saal war herrlich geschmückt. Eingeleitet wurde die Feier durch Flotte Vorträge mehrerer Konzertkünstler, welchen ein von einer jungen Dame stehend und ausdrucksvoll gesprochener Prolog folgte. Einige kleine Theaterstücke fanden lebhaften Beifall. Der nun beginnende Ball fand eine stoffe Beteiligung bis morgens 7 Uhr. In der Kaffeepause wurden verschiedene Ansprachen gehalten. Der Vorsitzende Müller begrüßte die Gäste aufs herzlichste und brachte auf dieselben ein Hoch aus. Von auswärtig waren dem Vereine zahlreiche Glückwünsche zugegangen; von Gauvorsitzende, vom Vorsitzenden des Stettiner Ortsvereins u. a. m. Nicht vergessen wollen wir aber das sinnreiche Telegramm des Kollegen Riepe-Weitzig. Es sei an dieser Stelle noch allen herzlichst gedankt. Das Fest fand für jeden einen angenehmen Verlauf und allen werden diese frühlichen Stunden noch lange in Erinnerung bleiben. Wenn dieses in allen seinen Teilen wohl gelungenen Fest auch ein nettes Sümmchen erforderte, so wollte man doch jaen, um zu ernsten. Wider Erwarten hat sich dieses Samentörchen de nn auch sehr schnell und lobnend entwickelt. Der Verein zählte bis dahin 18, jetzt aber 26 Mitglieder. **Vom Gutenbergbunde sind sieben Kollegen beigetreten.** Weitere Aufnahmen stehen noch in Aussicht.

**Strahburg i. E.** Die letzte Versammlung des Maschinenmeistervereins beschäftigte sich mit der Frage, wie ist dem ländlichen Umweien der sogenannten ungelerten Buchdrucker abzuhelfen. Der Referent hierzu, Kollege Dauer, welcher in längeren Ausführungen die Entstehung und Entwicklung dieser unhaltbaren Verhältnisse kennzeichnete, sowie der Korreferent, Kollege Brincoeur, waren im Prinzip gleicher Meinung, nur gingen die Ansichten auseinander, wie diesem Uebel auf den Leib zu rücken sei. Die Diskussion, an der auch Mitglieder des Bezirksvorstandes teilnahmen, war eine äußerst interessante. Zwei Resolutionen gelangten zur Annahme. Die eine lehnt es strikte ab, solche Elemente in den Verband aufzunehmen, die andre verlangt im Tarife nähere Festlegung für die Maschinenmeister betreffs des Bediensteten einer Maschine und Ausschluß nichtgelernter Arbeiter von der selbständigen Beschäftigung an Druckmaschinen. Die interessante,

zwei Stunden in Anspruch nehmende Diskussion, in der u. a. Mißstände in hiesigen Maschinenfällen zur Sprache kamen, gestattete nicht, weitere Punkte der Tagesordnung zu erledigen. Das letzte Rundschreiben der Zentralkommission der Maschinenmeister und die internationale Maschinenmeisterkonferenz werden Gegenstand der Diskussion in nächster Versammlung sein. Mit der Aufforderung, die kommenden Bezirksversammlungen, welche über wichtige Fragen der Verbandsorganisation zu beraten und zu beschließen haben, zahlreich zu besuchen, schloß der Vorsitzende die anregend verlaufene Versammlung.

**Stuttgart.** (Berichtigung.) In Nr. 33 des „Corr.“ ist in dem Berichte aus Stuttgart über die Versammlung vom 11. März auch von meiner Person die Rede und eruche ich unter Berufung auf § 11 des Preisgesetzes folgendes richtig zu stellen: 1. Ist es unwahr, daß mir im vorigen Sommer durch den Gehilfenvertreter angedeutet wurde, daß die betreffende Firma in Urach nicht tariftreu sei. Die Bezahlung des Tarifbeitrages erfolgte nämlich nicht vorigen Sommer, sondern am 2. November 1904 und ist weder mir noch meinem Begleiter Kollegen Richter bei dieser Gelegenheit etwas über die Firma bekannt geworden. 2. Ist unwahr, daß ich vom Gehilfenvertreter im Dezember aufgefordert wurde, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die betreffenden Bundesmitglieder die tariflichen Bedingungen verlangen sollten. 3. War Herr Gehilfenvertreter Knie laut einem in meinem Besitze befindlichen Schreiben vom 4. Januar 1905 erst an diesem Tage in der Lage, mir mitteilen zu können, daß bei der betreffenden Firma in Urach zehntstündige Arbeitszeit bestesse und von einer Bezahlung der Ueberstunden nicht gesprochen werden könne, worauf ich sofort Erkundigung einzog, ein Vorgehen der dortigen Kollegen anordnete und unterm 14. Februar an den Gehilfenvertreter Bericht erstattete. 4. Ist meine Behauptung, daß ein Verbandsmitglied bei der betreffenden Firma angefangen, keine Berächdigung, sondern eine Kassa, die ich aufrecht erhalte, wenn auch kein Verbandsbuch eingegangen ist. Der betreffende heißt Eigg (nicht Eick) und war früher in Legau in Bayern. N. Jägerle.

**-g. Weiden (Bayern).** Die jüngst abgehaltene Monatsversammlung beschäftigte sich in der Hauptsache mit der Beschlußfassung betreffs Abhaltung eines Stiftungsfestes der neu gegründeten „Typographia“ Weiden. Das Fest findet am 2. September statt und dürfte dem vorläufig unter Mitwirkung des Herrn Buchdruckerbesitzer Ferdinand Nidl aufgestellten Programme zufolge ein der Bedeutung der Sache entsprechendes schönes und würdiges werden. Die Weidener Kollegen werden eifrig bestrebt sein, den zu diesem ersten Stiftungsfeste erscheinenden Gästen den Aufenthalt so angenehm als nur möglich zu gestalten, demzufolge wir voraussichtlich eines zahlreichen Besuchs namentlich von den umliegenden Druckstädten entgegengehen. Ferner wurde noch beschlossen, die üblichen Zusammenkünfte dem gelanglichen Teile zu widmen. Auch von einer andern Feier wollen wir noch kurz berichten: Herr Buchdruckerbesitzer Ferdinand Nidl hielt am 4. März in dem sehr hübsch decorierten Vereinslokale der „Typographia Weiden“ bei Anwesenheit seines gesamten Personals (elf Köpfe) einen Familienabend ab. Derselbe nahm unter Darbietung zahlreicher Musikvorträge sowie einiger geiebener Vorträge des Kollegen Feld bei gemühtlicher Stimmung den schönsten Verlauf. Zur Freude der Kollegen gab Herr Ferdinand Nidl noch bekannt, daß er heuer auch einen dreitägigen Urlaub bei Fortzahlung des Lohnes bewilligen werde. Es ist dies ein Beweis, welches gutes Einbernehmen zwischen Prinzipalen und Gehilfen hier am Orte besteht.

**s. Würzburg.** Aus Anlaß der Verleihung des Titels einer Königl. Bayerischen Hofbuchdruckerei hat die Firma J. M. Richters Graphische Kunstanstalt ihren Gehilfen 10 M., ihren Hilfsarbeitern 5 M., den Mädchen 2 M., und den Lehrlingen je 1 M. ausbezahlt lassen. Das ganze Personal besteht aus etwa 200 Köpfen. Es ist dies um so freudiger zu begrüßen, als genannte Firma bereits zu Rennjahr 1904 anlässlich der Ernennung des Seniorchefs zum Kommerzienrat ihrem ganzen Personale einen doppelten Wochenlohn auszahlte.

**Zeit.** Eine recht stattliche Versammlung, wie sie Zeit noch nicht gesehen, war die am 25. März abgehaltene außerordentliche Monatsversammlung; anwesend waren 36 Kollegen. Als Hauptpunkt stand auf der Tagesordnung: Aufnahme von Gutenbergbündlern. Eingeladen hierzu waren sämtliche am Orte konditionierenden Gutenbergbündler. Der Vorsitzende wies auf die verschiedenen Versuche hin, welche bisher unternommen wurden, um die hiesigen Gutenbergbündler für den Verband zu gewinnen, aber jedesmal vergeblich waren. Es sei deshalb ein erfreuliches Zeichen, daß dieselben nun endlich zu der Einsicht gekommen, daß sie von dem in den letzten Tagen liegenden Gutenbergbunde nichts mehr zu erwarten haben. So ist denn nun bis auf einen Mann, der hoffentlich nicht lange auf sich warten läßt, der gesamte hiesige Ortsverein des Gutenbergbundes in den Verband übergewandert. Nachdem ihnen nochmals auf einige Anfragen hin die Vergünstigungsbedingungen mitgeteilt, erfolgte ihre Aufnahme einstimmig.